



Bild: Wulf

Internet-Unternehmer Andreas Owen (links) und der Südkurier-Regionalleiter für den Bereich Bodensee West, Jörg-Peter Rau (rechts), diskutieren über die Macht von Internetbewertungen. Gastgeber und IHK-Hauptgeschäftsführer Claudius Marx begrüßte die Gäste.

Gesprächsreihe „Überraschende Perspektiven“ über die Macht der Kundenmeinungen im Internet

Leben in der Welt der Bewertungen

Mit einem Gespräch zum Thema Bewertungen im Internet fand der Schwerpunkt Digitalisierung der Talkreihe von IHK und Südkurier einen Abschluss. Rund 70 Gäste waren dazu im Mai in die IHK in Konstanz gekommen.

König zu sein ist gut, Gott zu sein wohl noch besser. Schon vor Jahren begannen Unternehmensberater, den Kunden im Markt eine über das Königliche hinausreichende Macht zuzuschreiben. Ein Grund dafür, dass sich die Macht seither verstärkt hat, sind Bewertungen im Internet. Zum Abschluss der gemeinsam vom Südkurier und der IHK Hochrhein-Bodensee veranstalteten Talkreihe „Überraschende Perspektiven“ stand genau diese Macht

durch Bewertungen im Vordergrund. Eingeladen hatte Südkurier-Regionalleiter Jörg-Peter Rau den Konstanzer Start-up-Pionier Andreas Owen. Mit seinem neuesten Projekt weitet dieser das Bewertungsprinzip auf das Handwerk aus.

Kaum ein Gast im voll besetzten Foyer der IHK in Konstanz behielt den Arm unten nach Owens Frage: „Wer von Ihnen hat schon einmal Bewertungen im Internet durchgeschaut?“ Die Arme blieben auch dann oben, als Owen ergänzte, wer wegen einer Bewertung schon einmal etwas gekauft habe. Beim Einkauf geht es um Waren – welche Macht aber haben die vergebenen Onlinesterne bei Dienstleistungen? Längst werden Hotels mit der Drohung negativer Bewertungen schönere Zimmer abgepresst, erhoffen sich Menschen durch eine Fünf-Sterne-Bewertung auch eine Fünf-Sterne-Behand-

lung im Imbiss. Die wachsende Macht der Kunden durch Bewertungen müsse nichts Schlechtes sein, stellte Andreas Owen klar. „Im besten Fall kann sie, wenn sie mit einer fundierten Kritik einhergeht, auch Anlass für Anpassungen sein“, sagte er. Eines sei aber klar: „Ständig für jeden einsehbare Bewertungen zwingen uns, besser zu sein.“

»Im besten Fall kann fundierte Kritik auch Anlass für Anpassungen sein«

Das, so sagte IHK-Hauptgeschäftsführer Claudius Marx, sei aber doch eine Gefahr für die Gesellschaft. „Was passiert, wenn Menschen Menschen bewerten?“, fragte er während der

Diskussion und gab eine Befürchtung preis: „Gehen wir dann nur noch als lächelnde Äffchen durch die Welt?“ Zum Abschluss der Veranstaltung wurde klar: Der Kunde mag durch Bewertungen zum Gott werden, bleibt aber doch ein höchst subjektiv wertender Mensch.

Benjamin Brumm

INHALT

- **17** **Überraschende Perspektiven**
Leben in Welt der Bewertungen
- 18** **Veranstaltungsreihe Profile**
Strahlentherapiezentrum lädt ein
- 20** **Serie Wirtschaft digital**
Interview zu Cloud Computing
- 22** **Rechtlicher Check-up**
Digitalisierung und Industrie 4.0
- 23** **Termine „IHK vor Ort“ im Juli**
- 25** **Serie: Vorteil Weiterbildung**
Interview mit Ralf Sterk
- 27** **Umweltmanagementsystem**
Gutex erneut EMAS-zertifiziert
- 27** **Feier in Schopfheim**
50 Jahre Durlum
- 29** **Urkunde für Acito zur Eröffnung**
- 30** **Satzung für Gefahrgutbeauftragte**
- I** **Satzung für die Ausbildung der Gefahrgutfahrer**
- IV** **Satzung für Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr**
- VII** **Richtlinien: Prüfung für Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr**
- VIII** **Lehrgänge und Seminare der IHK**

Veranstaltungsreihe Profile

Strahlentherapiezentrum in Singen gibt Einblicke

Mit dem Programm Firmen kennenlernen – kurz Profile – unterstützen die baden-württembergischen IHKs den Wissens- und Technologietransfer innerhalb der Wirtschaft. Im Rahmen der Initiative laden seit 21 Jahren Unternehmen Vertreter anderer Firmen aus den verschiedenen IHK-Regionen zur Präsentation ihrer Erfolgskonzepte und den Austausch darüber ein. In diesem Jahr nimmt aus der Region Hochrhein-Bodensee die Strahlentherapiezentrum GmbH & Co. KG an der Veranstaltungsreihe teil und öffnet für regionale Führungskräfte und Fachleute am **13. Juni** in Singen ihre Tore zum Thema „Von Medizintechnik 4.0 zu Riskmanagement 4.0 unter Einbeziehung der ISO 9001:2015“.

Das Strahlentherapiezentrum Singen hat ein sehr effektives System entwickelt, wie die komplexen Prozesse digitalisiert, automatisiert und in einer zentralen Produktionsdatenbank korreliert werden können. Diese Big-Data-Konzeption interagiert mit dem visualisierten Risikomanagementsystem quasi in Echtzeit hinsichtlich der Ist-Zustände der „risikoanalysierten“ Prozesse. Das Unternehmen stellt im Rahmen der Veranstaltung seine Methode vor, die auch für produzierende Unternehmen geeignet ist, das Risikomanagement konstruktiv, normenkonform und leicht verständlich umzusetzen. Die Veranstaltung findet statt bei der Strahlentherapiezentrum GmbH & Co. KG in Singen am Mittwoch, 13. Juni, von 14 bis 17 Uhr. Die Teilnahmegebühr beträgt 50 Euro, eine Anmeldung ist erforderlich und möglich über die Website www.konstanz.ihk.de, Dokumentennummer 143107135. **SP**

i Claudia Veit, claudia.veit@konstanz.ihk.de, Tel. 07531 2860-127

Urkundenübergabe in Konstanz

40 Absolventen gefeiert

Rund 40 Absolventen aus dem Landkreis Konstanz erhielten im April ihre Urkunden in der IHK in Konstanz. Sie haben ihre Weiterbildungsprüfung zum Industriemeister, Fachwirt, Bilanzbuchhalter und Technischen Betriebswirt erfolgreich bestanden. Gemeinsam haben sie ihre Weiterbildung über einen Zeitraum von zumeist zwei Jahren berufsbegleitend absolviert und die eigene Freizeit investiert, um beruflich voranzukommen. **JS**



Serie Wirtschaft digital:

Interview mit Jürgen Falkner vom Fraunhofer IAO zu Cloud Computing

» Nur, wenn die Cloud einen Mehrwert liefert «

Durch die Digitalisierung sind Mitarbeiter, Produktionsanlagen, Maschinen, Geschäftsprozesse, Produkte und Dienste zunehmend miteinander vernetzt und produzieren eine enorme Zahl an Daten. Wo speichert man sie, dass sie auch revisionsicher ist? Eine Möglichkeit ist Cloud Computing. Darüber, wie Unternehmen dies einsetzen können und was sie dabei beachten müssen, spricht Jürgen Falkner vom Fraunhofer IAO bei einer IHK-Veranstaltung am 21. Juni sowie vorab im Interview.

Herr Falkner, worin bestehen die Vorteile von Cloud Computing, und für welche Unternehmer lohnt sich der Weg in die Cloud?

Die Vorteile, insbesondere für KMU, sind vielfältig. Am beliebtesten sind bei den Unternehmen der ortsunabhängige Zugriff auf Daten und Anwendungen sowie der Zugewinn an Komfort, der sich aus dem Outsourcing von IT-Betriebsaufwänden wie Installationen, Updates, Upgrades oder Patches ergibt. Wichtige Mehrwerte sind aber auch die Cloud-typische Skalierbarkeit und Flexibilität sowie Prozessverbesserungen, die sich ergeben, indem man in der Cloud gemeinsam und gleichzeitig an denselben Daten arbeiten kann, während das in klassischen IT-Umgebungen oft nur mit editieren, abspeichern, versenden und warten möglich ist, wie man das beispielsweise von der gemeinsamen Bearbeitung von Office-Dokumenten im Änderungsmodus kennt. Nicht zu unterschätzen ist auch die Verbesserung der Servicequalität - dazu zählen auch IT-Sicherheit und Datenschutz -, die oft mit der Professionalisierung durch die Auslagerung von IT-Anwendungen in die Public Cloud einhergeht.

Welche organisatorischen Vorkehrungen muss ein Unternehmen treffen, um sich sicher in der Cloud zu bewegen?

Durch den Wechsel auf eine Public Cloud-Lösung kommt zunächst einmal ein Auswahlprozess auf das Unternehmen zu, der organisatorisch gelöst werden muss. In dem Zusammenhang ist es sinnvoll, die eigenen Prozesse zu hinterfragen und bei der Ge-

legenheit auch zu optimieren, sodass das Lastenheft für die neue Lösung zukunftsorientiert ist und nicht nur versucht, den aktuellen Stand in einer neuen Lösung abzubilden. Durch die externe Datenverarbeitung in der Public Cloud wird auch eine Auseinandersetzung mit rechtlichen Fragestellungen und dem Thema Datenschutz erforderlich. Eine Rechtsberatung ist hier zumindest als Abschluss des Prozesses sehr zu empfehlen. Durch den Umstieg auf Public Cloud-Lösungen verändert sich aber vor allem der IT-Betrieb. Vieles von dem, was in der eigenen IT getan werden musste, wird nun an anderer Stelle außerhalb des Unternehmens geleistet, und somit entfallen an einigen Stellen Aufgaben. Es kommen aber auch neue, andere Aufgaben im IT-Bereich hinzu, da zum Beispiel das Einhalten von Dienstgütern wie Verfügbarkeiten oder Reaktionszeiten überwacht werden muss, weil mehr auf korrekte Datenflüsse und Zugangsberechtigungen geachtet werden muss und weil die IT mehr mit Vertragsgestaltung gegenüber Cloudanbietern zu tun hat und sich stattdessen weniger um den klassischen IT-Betrieb kümmern muss. Hier ändern sich die Anforderungen an Mitarbeiter im IT-Bereich, was auch organisatorische Umstellungen und gegebenenfalls Weiterbildungsmaßnahmen erfordert.

Was muss beim Thema Informations- und Datensicherheit beachtet werden? Welche



JÜRGEN FALKNER

Jürgen Falkner arbeitet im Bereich Digital Business Services am Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation IAO und ist Projektleiter der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen der Förderinitiative „Mittelstand 4.0 – Digitale Produktions- und Arbeitsprozesse“ geförderten Mittelstand 4.0-Agentur Cloud.



Risiken und Herausforderungen bestehen, die im Vorfeld geklärt werden müssen?

Im Wesentlichen dreht sich das Thema Informations- und Datensicherheit darum, ob man bereit ist, einem externen Anbieter zu vertrauen oder nicht. Mit recht hoher Wahrscheinlichkeit werden KMU durch den Gang in die Cloud einen Zugewinn an Qualität bei der IT-Sicherheit und im Datenschutz erfahren, und das sowohl was die technische Umsetzung angeht, als auch was die organisatorische Seite betrifft. Wer eine große IT-Infrastruktur für hunderte, tausende oder Millionen von Kunden sichern muss, kann – bezogen auf den einzelnen Kunden – viel mehr Geld für die Sicherung einsetzen. Hier greifen die ökonomischen Skaleneffekte ebenso wie beim Einkaufspreis für Hardware.

Am Anfang der Auseinandersetzung mit Sicherheit und Datenschutz sollte immer eine Abschätzung der vorhandenen und potenziellen Risiken stehen. Welche Art von Daten haben wir? Wie wertvoll sind sie für uns selbst und andere? Wie wahrscheinlich ist es, dass sie verloren gehen, in falsche Hände geraten oder unbemerkt verändert beziehungsweise verfälscht werden? Was wäre die Konsequenz wenn etwas davon passieren würde? Welche Kosten würde das nach sich ziehen? Wenn man das weiß, kann man abschätzen, wie groß Schadenspotenzial und Eintrittswahrscheinlichkeit sind. Wenn beide gleichzeitig hoch sind, ergibt sich eine große Gefährdung, auf die man dann mit entsprechendem Aufwand reagieren muss beziehungsweise mit entsprechenden Anforderungen an den Cloudanbieter.

Was bei der Nutzung von Cloudlösungen auf alle Fälle getan werden muss, ist zum einen die Sicherung der Kommunikation, also des Datenaustauschs, mit dem Cloudanbieter. Hier sollten entsprechend der eigenen Gefährdungslage passende, also gegebenenfalls auch starke Verschlüsselungsmechanismen verwendet werden. Damit einher geht auch die sogenannte Authentifizierung – also das, was man üblicherweise durch die Abfrage von Nutzernamen und Passwörtern durchführt. Beim Onlinebanking ist die Mehrfaktorauthentifizierung Standard. Man muss also mindestens sein Passwort und noch ein weiteres Geheimnis – meist eine Transaktionsnummer – wissen, um Zugriff zu erhalten. Auch hier entscheidet die Gefährdungslage über die genauen Mechanismen, die sinnvoll wären. Die Sicherung des eigenen Unternehmensnetzwerks bleibt natürlich auch erhalten – auch wenn die Daten primär in der Cloud liegen. Kurz zusammengefasst heißt das: Man sollte die eigene Gefährdungslage

kennen und die Anforderungen an den Cloudanbieter dann daran ausrichten. Mit Maximalforderungen wird es entweder teuer oder nicht realisierbar, und man verschenkt gegebenenfalls viele potenzielle Mehrwerte der Cloudlösung.

Ist das Unternehmen noch arbeitsfähig, wenn die Internetleitung ausfällt? Worauf muss ich im Störfall achten?

Eines vorweg: Die Frage muss man sich natürlich auch schon ohne Cloudlösung stellen. Falls man einen Onlineshop betreiben sollte, hätte der Betrieb in der Cloud sogar Vorteile, weil dann ja nur die Verbindung zum Unternehmen und nicht die Verbindung der Kunden zum Onlineshop betroffen wäre. Grundsätzlich gilt aber, dass Ausfälle der Internetanbindung schon zu den unangenehmen Risiken gehören. Die können allerdings durch eine Ersatzleitung über eine andere Internetanbindung minimiert werden. Viele KMU nutzen zum Beispiel LTE-Mobilfunkverbindungen als Backup für den Fall, dass ein Bagger das Internetkabel aus Versehen durchtrennt. Und leider erweist sich das durchaus häufiger als notwendige Maßnahme. Einfach nur einen zweiten Internetprovider zu beauftragen, reicht hingegen in so einem Fall nicht. Dann bräuchte man schon zwei verschiedene Kabelstränge, die an unterschiedlichen Stellen ins Unternehmen führen. Eine Maßnahme, die bei den Cloudanbietern übrigens Standard ist beziehungsweise sein sollte. Dieses Problem kann der Cloudanbieter also leider nicht für den Kunden lösen. Das ist dann Sache zwischen Anwenderunternehmen und Internetserviceanbieter.

Wie gehe ich am besten bei der Einführung von Cloud Computing vor?

Zunächst sollte ein konkreter Anlass für die Einführung bestehen. Das können notwendige Änderungen beziehungsweise Ablösungen von IT-Systemen sein oder Prozesse, die nicht rund laufen und dringend verbessert werden müssen zum Beispiel um mit Wettbewerbern weiter mithalten zu können. Cloud sollte aber nicht um der Cloud willen eingeführt werden. Wenn ein Anlass gegeben ist, sollten die möglichen Mehrwerte erörtert werden. Nur wenn die Cloudlösung entsprechende Mehrwerte gegenüber einer klassischen IT-Lösung liefert, ist ihre Einführung auch gerechtfertigt. In den meisten Fällen sollte man hier aber fündig werden. Von den Mehrwerten, die man heben möchte, hängen dann die genaue Ausgestaltung der Cloudlösung und das Liefer- und Servicemodell ab. **Interview: SP**

Veranstaltungen

„Sicher in der Cloud“ ist der Titel der Informationsveranstaltung am **21. Juni** in der IHK in Konstanz. Jürgen Falkner, Mitarbeiter der Abteilung Digital Business Services am Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation IAO Stuttgart, geht dabei sowohl auf Potenziale als auch auf Herausforderungen ein. Anmeldeschluss ist der **11. Juni**.

Um den „Einsatz von Big Data im Unternehmen“ geht es bei der Infoveranstaltung am **26. Juni** in der IHK in Konstanz. Ralf Walther, Geschäftsführer der Firma mindUp Web + Intelligence GmbH, führt in die wichtigsten Fragestellungen ein. Anmeldeschluss ist der **20. Juni**.

Die beiden kostenfreien Angebote richten sich an alle Mitglieder der IHK Hochrhein-Bodensee, besonders an kleine und mittelständische Unternehmen. Die Teilnehmerzahl ist jeweils begrenzt, daher ist eine **Anmeldung** unerlässlich – per E-Mail an Claudia Veit: claudia.veit@konstanz.ihk.de.

i

Das Fraunhofer IAO bietet einen Kurzleitfaden für KMU an zum Download: www.cloud-mittelstand.digital/pdf_files/agentur-cloud-kurzleitfaden-auswahl-und-einfuehrung-von-clou_239_1.pdf

Veranstaltung Digitalisierung und Industrie 4.0

Rechtlicher Check-up für den Mittelstand

Die digitale Transformation konfrontiert kleinere und mittelständische Unternehmen mit völlig neuen Herausforderungen. Bei der Suche nach einer erfolgsversprechenden Zukunftsstrategie stellt sich für Unternehmer daher immer öfter die Frage, wie sich Anwendungen und Prozesse der Industrie 4.0 rechtssicher umsetzen lassen. Deshalb ist es wichtig, die rechtlichen Rahmenbedingungen bei Big-Data-, Cloud-Computing- und App-basierten Geschäftsmodellen zu kennen und entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Wie lassen sich IT- und datenschutzrechtliche Anforderungen sicherstellen? Was kann zum Schutz von geistigem Eigentum und Know-how unternommen werden? Wie können Haftungsfallen vermieden und vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten genutzt werden? Fragen wie diese beantwortet der Rechtsanwalt Ralf Klühe (Vogel & Partner Rechtsanwälte mbB, Stuttgart) im Rahmen der kostenfreien Veranstaltung „Digitalisierung und Industrie 4.0 – Rechtlicher Check-up für den Mittelstand“. Die Veranstaltung findet statt: in der IHK in Konstanz am Mittwoch, 20. Juni, in der IHK in Schopfheim am Donnerstag, 21. Juni, jeweils von 18 bis 19.30 Uhr. TV

i Anmeldung unter: www.konstanz.ihk.de, Dok. Nr. 143110709 für Konstanz, Dok. Nr. 143110711 für Schopfheim.

Wirtschaftsrecht für Unternehmer

Seminar Arbeitsrecht Intensiv 2

Im Seminar „Arbeitsrecht Intensiv 2“, das in der Reihe „Wirtschaftsrecht für Unternehmer“ stattfindet, werden systematisch und in komprimierter Form all diejenigen Bereiche des Arbeitsrechts dargestellt, die in der betrieblichen Praxis von Bedeutung sind. Dabei werden sowohl die aktuellen Entwicklungen als auch grundlegende Informationen insbesondere zum Individualarbeitsrecht behandelt und vertieft. Während im ersten Teil des Seminars die Arbeitsvertragsgestaltung sowie die Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Vordergrund standen, befasst sich Teil zwei hauptsächlich mit dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses. Im Vordergrund stehen Rechte und Pflichten des Arbeitgebers, aber auch des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis. Schwerpunkte werden das Entgeltfortzahlungsrecht und das Urlaubsrecht sein. Die Veranstaltungen Arbeitsrecht Intensiv 1 und 2 ergänzen einander, sie bauen nicht aufeinander auf. Referent ist der Fachanwalt für Arbeitsrecht Thomas Daum von der Singener Kanzlei Schrade & Partner. Die Veranstaltungen finden statt in der IHK in Konstanz am Dienstag, 17. Juli, sowie in der IHK in Schopfheim am Donnerstag, 19. Juli, jeweils von 9 bis 17 Uhr. Die Teilnahmegebühr beträgt 290 Euro. TV

i Weitere Informationen zu den Veranstaltungen in diesem Jahr gibt es unter: www.konstanz.ihk.de Suchwort <Wirtschaftsrecht>.

Veranstaltungsreihe „IHK vor Ort“

Termine in Todtnau, Stockach und Bonndorf

Die IHK möchte verstärkt auf Unternehmen zugehen und gezielt Hilfestellung für Herausforderungen aus dem unternehmerischen Alltag anbieten. Daher bietet sie die Veranstaltungsreihe „IHK vor Ort“ an. Ziel der einzelnen Veranstaltungen ist es, aktuelle und wirtschaftlich relevante Themen mittels Kurzvorträgen „vor die eigene Haustüre“ zu bringen. Hintergrund: Für Unternehmerinnen und Unternehmer ist Zeit eine knappe und kostbare Ressource. Digitale Informationsmöglichkeiten sind unbegrenzt, der Zugang zu den richtigen Informationen ist aber häufig mit einem enormen Zeitaufwand für die Suche verbunden. Ein persönliches Gespräch hilft manchmal weiter. Außerdem können die Unternehmensvertreter ihre persönlichen Fragen an die IHK-Mitarbeiter stellen. Im Juli werden folgende Termine angeboten:

- **International: Geschäfte mit der Schweiz - was muss ich beachten? (2 Stunden)**, 5. Juli, 11 Uhr, Rathaus Sitzungssaal, M.-Thoma-Straße 8, Todtnau,
- **Mitarbeiterqualifizierung: Erfolgreiche Weiterbildung durchführen (1,5 Stunden)**, 5. Juli, 9.30 Uhr, Rathaus Sitzungssaal, M.-Thoma-Straße 8 79674 Todtnau und 5. Juli, 14 Uhr, Stadtwerke Stockach Schulungsraum, Ablaßwiesen 8, Stockach,
- **Umweltrecht: Risiken für Ihr Unternehmen im Umweltbereich, Überblick (2,5 Stunden)**, 4. Juli, 9.30 Uhr, Rathaus Sitzungssaal, Martinstraße 8, Bonndorf.

Um Anmeldung wird gebeten. Bei zu geringen Anmeldezahlen ist es möglich, dass die jeweilige Veranstaltung kurzfristig verschoben oder abgesagt wird. **ZIM**

i Information und Anmeldung: Michael Zierer, Tel. 07622 3907-214
michael.zierer@konstanz.ihk.de

Veranstaltung zu IDD

Herausforderungen für den Versicherungsvertrieb

Die Versicherungsbranche ist derzeit intensiv mit den Auswirkungen der IDD (kurz für Insurance Distribution Directive) befasst. Wichtige Regelungen wie zum Beispiel die Weiterbildungsverpflichtung für Versicherungsvermittler sind darin normiert. Die IHK stellt in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute (BVK) in einer kostenlosen Informationsveranstaltung wesentliche Inhalte der nationalen Umsetzung dieser EU-Richtlinie vor und erläutert mögliche Konsequenzen für den Versicherungsvertrieb. Referenten sind der Rechtsanwalt Hubertus Münster vom BVK in Bonn sowie die Juristinnen Susanne Tempelmeyer-Vetter und Selma Burnukara von der IHK Hochrhein-Bodensee. Die Veranstaltung findet statt am **Dienstag, 12. Juni**, von 14 bis circa 16 Uhr in der IHK Hochrhein-Bodensee. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, eine Anmeldung bis 7. Juni erforderlich. **SB**

i Anmeldung bei Selma Burnukara, Tel. 07531 2860-152
selma.burnukara@konstanz.ihk.de

VORTEIL WEITERBILDUNG



RALF STERK (52)

Serie: Erfolgreich dank höherer Berufsbildung

» Kein Tag ist wie der andere «

Warum haben Sie sich für eine Weiterbildung bei der IHK entschieden?

Vor der Weiterbildung war ich freigestellter Betriebsratsvorsitzender bei der Nestlé Deutschland AG im Maggi-Werk Singen, allerdings wollte ich nicht mehr kandidieren und auch nicht mehr zurück in den Beruf des Industrieelektronikers. Zudem ging in meiner Familie ein „Weiterbildungsvirus“ um. Meine Frau besuchte eine Weiterbildung, und mein Sohn studierte. Deshalb entschied ich mich für den kombinierten Studiengang Technischer Fachwirt und Betriebswirt, der berufsbegleitend donnerstags, freitags und samstags stattfand. Das war keine leichte Entscheidung, da sich dieser über vier Jahre erstreckte. Einerseits hatte ich es einfacher als andere Weiterbildungsteilnehmer, da meine Weiterbildung vom Unternehmen bezahlt wurde. Andererseits hatte ich auch den Druck des Bestehens Müßens, denn ich hatte den Anspruch, die Prüfungen immer im ersten Durchgang zu meistern. Außerdem war es mir wichtig, dass ich meinen Kindern zeigen kann, wie wichtig lebenslanges Lernen ist und dass ich es trotz meines „hohen Lernalters“ schaffe. Es haben also verschiedene Faktoren in meine Wahl hineingespielt.

Welche beruflichen Ziele haben Sie sich gesetzt, und konnten Sie diese erreichen?

Kurz vor dem Ende meiner Amtszeit wurde eine Stelle in der industriellen Organisation frei. Dies ist eine Stabsstelle innerhalb unserer Matrixorganisation, die direkt dem Werkleiter unterstellt ist. Voraussetzung für die Stelle war mindestens ein Meister oder eine vergleichbare Ausbildung. So begann ich gleichzeitig die neue Stelle in der industriellen Organisation und die Weiterbildung zum Technischen Fachwirt und Betriebswirt. An meiner Stelle schätze ich besonders, dass

kein Tag wie der andere ist und ich vielfältige Aufgaben bearbeite wie Kennzahlenmanagement, Standarderstellung und Budgetprozesse. Außerdem ist es eine gelungene Mischung zwischen Büroarbeit und viel praktischer Arbeit vor Ort in den Produktionsbereichen, in denen ich beispielsweise Prozesse aufnehme und kontrolliere.

Mit welchen Erfahrungen verbinden Sie Ihre Weiterbildung?

Meine Erfahrungen mit der Weiterbildung bei der IHK beurteile ich als sehr positiv. Wir hatten gute und sehr gute Dozenten, die uns den Stoff vermittelt haben. Dennoch kommt es vor, dass sich einige Phasen hinziehen. Aber ich wusste, wofür ich das mache. Am Anfang war es für mich eine Herausforderung, wieder ein Lernsystem zu entwickeln, allerdings gab es hierzu auch eine Veranstaltung während des Lehrgangs mit dem Titel „Wie man wieder lernt zu lernen“. Eine weitere Herausforderung war es für mich, mich zuhause abzugrenzen und mir ganz bewusst Lernzeiten zu nehmen. Trotz der Herausforderungen war es die richtige Entscheidung.

Was würden Sie anderen raten, die ebenfalls mit dem Gedanken spielen sich weiterzubilden?

Lebenslanges Lernen hat etwas. Auf jeden Fall sollte man sich gründlich über das angebotene Ausbildungsmodell informieren. Außerdem sollte man den Austausch mit Ehemaligen suchen. Ich bin auch gerne Ansprechpartner für Kollegen, die Fragen zur Weiterbildung haben. Für diese sind ein fester Wille und Ausdauer Voraussetzung. Der optimale Zeitpunkt für den Beginn einer Weiterbildung ist aus meiner Sicht nach zwei bis fünf Jahren Berufserfahrung, da praktische Kenntnisse für die Weiterbildung von Vorteil sind.

Interview: AI

Anspruchsvolles EMAS-Umweltmanagementsystem Gutex besteht erneut Prüfung

Unternehmen, welche sich nach EMAS zertifizieren lassen, erfüllen auch die Anforderungen der Norm ISO 1400, jedoch geht EMAS weit darüber hinaus. Denn nur das öffentlich-rechtliche EMAS-System deckt alle Umweltaspekte zuverlässig ab. EMAS ist weltweit das anspruchsvollste System für nachhaltiges Umweltmanagement. Es werden Umweltziele und deren Umsetzung in der jährlichen Umwelterklärung veröffentlicht und von einem staatlich beauftragten, unabhängigen Umweltgutachter validiert.

Die Gutex Holzfaserverplattenwerk GmbH & Co. KG in Waldshut-Tiengen ist Hersteller von ökologischen Dämmstoffen aus Schwarzwaldholz. Sie finden Verwendung in der gesamten Gebäudehülle (Dach, Fassade, Keller- und Geschosdecke). Das Familienunternehmen produziert seit 1920 nun in der vierten Generation am heutigen Standort. Auf vier Fertigungsstraßen werden dünne Dämmplatten im Nassverfahren, starke Dämmplatten im Trockenverfahren, lose Einblasfasern und flexible Dämmplatten von 180 Mitarbeitern, inklusive sechs Auszubildenden gefertigt.

Der Rohstoff Schwarzwaldholz wird regional bezogen und besteht aus hochwertigem Tannen- und Fichtenholz. Der regionale Bezug lässt rund um den Standort in Waldshut-Tiengen eine hohe Wertschöpfung entstehen. Weiterhin sind kurze umweltschonende Transportwege ein zusätzlicher Erfolgsfaktor für die geringe CO₂-Belastung. Durch den Einkauf von 100 Prozent Ökostrom und gleichzeitiger Eigenerzeugung von 50 Prozent des Strombedarfes mithilfe eines Blockheiz-



Bild: Michael Zierer

kraftwerks sowie einer Photovoltaikanlage wird auch beim Energieeinsatz klimaneutral gearbeitet.

Ein weiterer Nachweis, zusätzlich zum EMAS-Zertifikat, für die wohngesunden Eigenschaften von Gutex-Holzfaserdämmstoffen ist deren Natureplus-Labelung. Naturplus ist ein strenges Umweltzeichen, das die Einhaltung hoher Qualitätsnormen auf allen für die Nachhaltigkeit relevanten Gebieten zusätzlich bestätigt.

ZIM

i Michael Zierer, Tel. 07622 3907-214
michael.zierer@konstanz.ihk.de

IHK-Vizepräsident Dietmar Kühne (Mitte) übergibt die EMAS-Urkunde an Geschäftsführer Claudio Thoma (links) und den Umweltbeauftragten Bernd Albrecht.



Feier in Schopfheim 50 Jahre Durlum

Mit einer internationalen Feier erinnerte die 1967 gegründete Firma Durlum in Schopfheim vor rund 330 Mitarbeitern, Geschäftspartnern und Kunden an ihre Entstehung. Als Spezialist und Hersteller von Metalldecken, Kühl- und Wärmedecken, Leuchten sowie Licht- und Tageslichtsystemen ist das Unternehmen weltweit aktiv. Der von den Gründern Heinrich Dame und Fritz Reuter herrührende Name Durlum steht für einen weltweiten Partner für anspruchsvolle architektonische Lösungen. So sind die internationalen Flughäfen in Delhi, Moskau oder Singapur, aber auch in Frankfurt, Stuttgart und München namhaf-

IHK-Geschäftsführer International Uwe Böhm (rechts) gratuliert Geschäftsführer Matthias Reuter zum Jubiläum.

te Referenzen. Weitere bekannte Objekte stehen im Van-Gogh-Museum in Amsterdam oder dem Technorama in Winterthur sinnbildlich im Rampenlicht. Das heute von den Geschäftsführern Matthias und Peter Reuter geführte Unternehmen bleibt auch weiterhin in Familienhand. Stefanie, Julia und Andrea, Töchter von Matthias Reuter, sind bereits im Unternehmen tätig. Das Festprogramm unter dem Motto „Daheim im Schwarzwald, zu Hause in der Welt“ wurde von kulinarischen Spezialitäten der Länder, in denen Durlum mit eigenen Niederlassungen vertreten ist, abgerundet. Nach den Grußworten von Landrätin Marion Damman und IHK-Geschäftsführer International Uwe Böhm überbrachten die Landesvertreter aus China, den Niederlanden und den USA Geschenke, damit die „Uhr sich weiter dreht“.

Bö

Seminar zur Arbeits- und Organisationsanweisung Für Zoll- und Exportbeauftragte

Zollbehörden bieten Unternehmen vereinfachte Zollverfahren an. So entfallen zum Beispiel die Wertgrenzen bei Ausfuhranmeldungen oder die Vorführung der Waren am Binnenzollamt. Weitere Erleichterungen sind ebenfalls beim Import von Waren, bei der Lagerung unverzollter Ware als auch im Bereich der Ursprungsbestätigung möglich. Grundlage dazu sind klar strukturierte und dokumentierte Zollabläufe innerhalb des Unternehmens. Dies erfolgt in der Regel innerhalb der Arbeits- und Organisationsanweisung (A&O).

Die IHK Hochrhein-Bodensee bietet dazu am 13. und 20. Juni ein Zweitagesseminar in Schopfheim an. Dabei werden die Teilnehmer befähigt, eine A&O-Anforderung im Unternehmen umzusetzen und in ihr Qualitätsmanagementsystem einzugliedern. Sie erhalten Instrumente, um eine A&O individuell auf das Unternehmen auszurichten und eine Hilfestellung bei der Beantragung von vereinfachten Zollverfahren sowie der Erstellung der A&O. Detaillierte Informationen gibt es unter www.konstanz.ihk.de, Veranstaltungsnummer 143102181. Eine Anmeldung ist erforderlich.

Ro

i Jeannette Roser, Tel. 07622 3907-262
jeannette.rosler@konstanz.ihk.de

Last-Minute-Börse am 3. Juli in Schopfheim Kurzfristige Chance auf einen Ausbildungsplatz

Aufgrund der sehr großen Nachfrage nach kurzfristig offenen Ausbildungsstellen für Jugendliche an der letztjährigen Last-Minute-Börse der IHK in Schopfheim, kommt es zu einer Wiederauflage dieser Veranstaltung. Dieses Jahr findet sie am 3. Juli in den Räumen der IHK in Schopfheim statt und nicht wie sonst im Rahmen der Ausbildungsbörse an der Gewerbeschule beziehungsweise der Kaufmännischen Schule Schopfheim. Der Beratungstag ist für junge Menschen gedacht, die bislang bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz zum September 2018 noch nicht fündig geworden sind. Zusammen mit Fachleuten der Agentur für Arbeit und der Handwerkskammer werden Ausbildungsplätze vermittelt und Orientierungshilfen zu den Chancen am Ausbildungsmarkt gegeben. Wegen der großen Nachfrage werden feste Beratungstermine vergeben. Matthias Hottinger, Ausbildungsberater der IHK, hat alle IHK-Mitgliedsunternehmen in den Landkreisen Lörrach und Waldshut per E-Mail nach noch offenen Ausbildungsstellen angefragt. Die Antworten werden erstmals digital über ein Onlineformular auf der IHK-Homepage erfasst. Dadurch haben die Ausbildungsbetriebe die Chance, ihre offenen Lehrstellen noch kurzfristig zu besetzen.

MH

i Matthias Hottinger, Tel. 07622 3907-225
matthias.hottinger@konstanz.ihk.de

Acito Logistics erhält IHK-Urkunde zur Einweihung Neues Logistikzentrum in Efringen-Kirchen

Die im Oktober 2014 als Management-Buy-out von Transco Süd gestartete Acito Logistics eröffnete ein neues Logistikzentrum in Efringen-Kirchen. Ein „hervorragender Verkehrsstandort inmitten des Dreiländerecks mit Anschluss an Straße, Schiene, Wasser und Luft“, betonte Geschäftsführer Dietmar Kutta bei der Einweihungsfeier. Gemeinsam mit den Geschäftsführern Ralf Albrecht und Patric Galley gelang es bereits nach kürzester Zeit, die Kapazitäten zu erweitern. Hauptsitz ist in Weil am Rhein. Das neue Logistikzentrum hat rund 10.000 Quadratmeter Lagerfläche. „Alles aus einer Hand“ lautet die Devise von Acito. Das Unternehmen übernimmt zum einen die Logistik für einen Kunden, der einen Internetshop betreibt und Waren aus Asien bezieht. Zum anderen ist Acito aber auch auf die Einlagerung von schweren Gütern spezialisiert, wofür mehrere Kräne mit bis zu 25 Tonnen Tragkraft zur Verfügung stehen.

Auch auf das ehrenamtliche Engagement der drei Geschäftsführer verwies IHK-Geschäftsführer Uwe Böhm und IHK-Verkehrsreferentin Yvonne Feißt bei der Übergabe der Urkunde anlässlich der Einweihung. So ist Dietmar Kutta langjähriges Mitglied im Verkehrs-

ausschuss, Ralf Albrecht ist im Außenwirtschaftsausschuss aktiv und Patric Galley als Vorstandsmitglied der Wirtschaftsjunioren Hochrhein.

Wert gelegt wird auch auf eine fundierte Ausbildung der Mitarbeiter. Acito war maßgeblich an der Initiierung des bundesweit einmaligen IHK-Zertifikatslehrgangs zum Zollmanager beteiligt. Dadurch konnte auch der dringend benötigte Fachkräftezufluss gefördert werden. Zwischenzeitlich sind rund 50 Mitarbeiter, davon neun Auszubildende, im Unternehmen tätig. „Mit der Investition von rund 4,5 Millionen Euro in das neue Logistikzentrum stehen die Zeichen weiterhin auf Wachstum“, betonten die Unternehmensvertreter.

Bö



IHK-Geschäftsführer Uwe Böhm (rechts) übergibt zur Einweihung des Logistikzentrums eine Urkunde an die Acito-Geschäftsführer Ralf Albrecht, Dietmar Kutta und Patric Galley (von links).

Wirtschaftskonzil 2018 am 29. Juni in Konstanz

Impulse für die Bodenseeregion

Es ist die vierte und zugleich letzte Veranstaltung ihrer Art: Am 29. Juni findet im Bodenseeforum in Konstanz das Wirtschaftskonzil 2018 statt. Ziel ist es, wie bereits jeweils in den vorangegangenen drei Jahren, zukunftsfähige Impulse und Modelle für Wirtschaft, Politik und Gesellschaft für die Bodenseeregion zu geben beziehungsweise aufzuzeigen. Dabei hält der Schweizer Zukunftsforscher Georges T. Roos ein Impulsreferat zum Thema „Megatrends 2018/2038 – Die Bodenseeregion baut an der Zukunft“. Dem schließen sich Foren zu den Themen „Neue Geschäftsmodelle dank Digitalisierung – Erfahrungen global agierender Industrieunternehmen in der Bodenseeregion“ sowie „Zukunftsfähiges Wirtschaften – globale Herausforderungen – Lösungen aus und für die Bodenseeregion“ an. Günther H. Oettinger, EU-Kommissar für Finanzplanung und

Haushalt, hält im Anschluss ein Keynote-Referat mit dem Titel „Europa in Veränderung – Chance für eine starke Bodenseeregion“. Im Anschluss diskutierten voraussichtlich Johann N. Schneider-Ammann, Schweizer Bundesrat und Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung, sowie Ministerpräsident Winfried Kretschmann über neue politische Ansätze für die Bodenseeregion. In weiteren Foren geht es um Chancen, Potenziale und Herausforderungen des Start-ups Ökosystems sowie um Lernen und Arbeiten im Kontext der Digitalisierung. Während des ganzen Tages kann die Ausstellung Forschung und Innovation aus der Modellregion Bodensee besucht werden.

sum

i Anmeldung und Informationen unter: www.wirtschaftskonzil.org

Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung des Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee hat am 17. April 2018 aufgrund von

- §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), in der jeweiligen Fassung,
- der Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen (Gefahrgutbeauftragtenverordnung – GbV) vom 25. Februar 2011 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. März 2017 (BGBl. I S. 568), in der jeweiligen Fassung

folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

I. Zuständigkeit

- § 1 Zuständigkeit

II. Schulungssystem

- § 2 Schulungssystem

III. Anerkennung der Schulungen

- § 3 Anerkennungsvoraussetzungen

- § 4 Lehrpläne

- § 5 Sachlicher und zeitlicher Umfang

- § 6 Lehrkräfte

- § 7 Schulungsmethoden

- § 8 Schulungsstätten und Schulungsmaterial

- § 9 Teilnehmerzahl

- § 10 Rechtswirkungen der Anerkennung

IV. Durchführung der Schulungen

- § 11 Pflichten des Veranstalters

- § 12 Befugnisse der IHK

V. Prüfungen

- § 13 Prüfungsarten

- § 14 Vorbereitung der Prüfung

- § 15 Grundsätze für alle Prüfungen

- § 16 Zulassung zur Prüfung

- § 17 Grundprüfung

- § 18 Ergänzungsprüfung

- § 19 Verlängerungsprüfung

- § 20 Rücktritt von der Prüfung

- § 21 Ausschluss von der Prüfung

- § 22 Niederschrift

- § 23 Bescheid bei Nichtbestehen der Prüfung

VI. Schulungsnachweis

- § 24 Voraussetzungen für die Erteilung und Erweiterung

- § 25 Geltungsdauer

- § 26 Verlängerung der Geltungsdauer

VII. Schlussvorschriften

- § 27 Inkrafttreten

I. Zuständigkeit

§ 1 Zuständigkeit

Die Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee – im folgenden IHK genannt – ist zuständig für:

- die Anerkennung von Lehrgängen und die Überwachung von Schulungen, die Veranstalter in Schulungsstätten im Bezirk der IHK durchführen,
- die Durchführung von Prüfungen,
- die Erteilung, Erweiterung und Verlängerung von Schulungsnachweisen,
- die Umschreibung von Schulungsnachweisen gemäß § 7 Abs. 3 GbV,
- die Erteilung von Ausnahmen gemäß § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 GbV.

II. Schulungssystem

§ 2 Schulungssystem

Die Schulungen werden nach Verkehrsträgern unterteilt. Schulungen können einzeln oder kombiniert durchgeführt werden für:

- den Straßenverkehr
- den Eisenbahnverkehr
- den Binnenschiffsverkehr
- den Seeschiffsverkehr.

III. Anerkennung der Schulungen

§ 3 Anerkennungsvoraussetzungen

- (1) Die Anerkennung wird auf schriftlichen Antrag des Veranstalters erteilt, wenn die vorgesehenen Schulungen den Anforderungen der GbV und den §§ 4 bis 9 dieser Satzung/dieses Statuts entsprechen.
- (2) Der Veranstalter muss in der Lage sein, die Schulungen ordnungsgemäß durchzuführen. Hierzu hat er auf Verlangen der IHK geeignete Nachweise vorzulegen. Insbesondere kann die IHK die Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses, die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sowie die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts verlangen. Diese Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 3 Monate sein.

§ 4 Lehrpläne

Der Veranstalter hat der IHK Lehrpläne vorzulegen. Die Lehrpläne müssen die Sachgebiete, die sich aus den Unterabschnitten 1.8.3.3 und 1.8.3.11 ADR/RID/ADN sowie aus § 8 GbV i. V. m. § 5 Abs. 1 ergeben und die geplanten Zeitansätze für die jeweiligen Sachgebiete enthalten. Dies gilt analog für den Seeschiffsverkehr.

§ 5 Sachlicher und zeitlicher Umfang

- (1) Gegenstand der Schulung des ersten Verkehrsträgers müssen insbesondere folgende Sachgebiete sein:
 - Nationale Rechtsvorschriften (insbesondere GbV, GGBefG, GGVSEB, GGVSee, GGAV, StVO, WHG)
 - Klassifizierung
 - Anforderungen an Verpackungen, Großpackmittel, Großverpackungen
 - Kennzeichnung, Bezeichnung von Versandstücken

Gegenstand der Schulung des ersten Verkehrsträgers und jedes weiteren Verkehrsträgers müssen insbesondere folgende Sachgebiete sein:

- Aufbau und Systematik der besonderen Rechtsvorschriften für den Gefahrguttransport
 - Verantwortliche und Verantwortlichkeiten der am Transport gefährlicher Güter beteiligten Personen
 - Besonderheiten der Klassifizierung (freigestellte Güter und (bedingt) freigestellte Beförderungen)
 - Dokumentation (Inhalt und Verwendung der Begleitpapiere)
 - Anforderungen zur Beförderung an Fahrzeuge, Container, Tanks (insbesondere Zulassung, Prüfung und Kodierung)
 - Besonderheiten bei Kennzeichnung, Bezeichnung und orangefarbenen Tafeln
 - Durchführung der Beförderung (insbesondere Versandarten, Versandbeschränkungen, Verpacken, Befüllen, Beladen, Entladen, Ladungssicherung, Sicherheitsanforderungen und Beförderungsausrüstung).
- (2) Der Veranstalter hat seinen Schulungen mindestens folgende Zeitanätze zugrunde zu legen:
 - 22 Stunden und 30 Minuten für den ersten Verkehrsträger (30 Unterrichtseinheiten [UE]),
 - 7 Stunden und 30 Minuten für jeden weiteren Verkehrsträger (10 UE).
 - (3) Eine UE beträgt 45 Minuten. Schulungen dürfen nicht mehr als 7 Stunden und 30 Minuten (10 UE) pro Tag umfassen. Nach längstens 3 UE ist eine Pause einzulegen.
 - (4) Der Unterricht darf grundsätzlich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr stattfinden.
 - (5) Die Durchführung von Schulungen an Sonn- und Feiertagen ist nicht zulässig.

§ 6 Lehrkräfte

- (1) Lehrkräfte müssen
 - über allgemeine Kenntnisse der Zusammenhänge der Gefahrgutvorschriften verfügen und
 - die zur Vermittlung des Lehrstoffs in ihrem Sachgebiet notwendigen besonderen Kenntnisse haben und
 - zur erwachsenengerechten Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse befähigt sein und
 - einen gültigen Gb-Schulungsnachweis für den/die zu schulenden Verkehrsträger besitzen.
- (2) Der Veranstalter hat der IHK aussagefähige Schulungs- und Tätigkeitsnachweise vorzulegen. Die IHK soll ein Beurteilungsgespräch führen; sie kann dazu Sachverständige hinzuziehen.

§ 7 Schulungsmethoden

- (1) Die Schulungen sind in Form von Präsenzunterricht durchzuführen. In die Vermittlung der Kenntnisse können elektronische Lernmedien unter Anleitung und bei durchgehender Anwesenheit einer Lehrkraft gemäß § 6 einbezogen werden.
- (2) Die Schulungen sind in deutscher Sprache durchzuführen.
- (3) Die Durchführung von Schulungen in englischer Sprache bedarf der besonderen Anerkennung, die die IHK nur erteilt, wenn die Vorgaben des § 5 Abs. 3 GbV erfüllt sind. Alle der IHK in Verbindung mit dem Anerkennungsverfahren und den Schulungen anfallenden Kosten trägt der Veranstalter.

§ 8 Schulungsstätten und Schulungsmaterial

- (1) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass er über geeignete Räume verfügt. Diese müssen so beschaffen und gelegen sein, dass die Schulungen sachgerecht, ohne Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und ohne Störung der Teilnehmer/Teilnehmerinnen durchgeführt werden können.
- (2) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass für jeden Teilnehmer/jede Teilnehmerin ein ausreichender Arbeitsplatz vorhanden ist.
- (3) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass geeignete visuelle Hilfsmittel vorhanden sind, die in den zu nutzenden Räumen sachgerecht einsetzbar sind.
- (4) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass er über geeignetes, aktuelles Schulungsmaterial und die einschlägigen Vorschriftenwerke verfügt.

§ 9 Teilnehmerzahl

Je Schulung sind höchstens 25 Teilnehmer/Teilnehmerinnen zulässig. Die IHK kann entsprechend der Beschaffenheit der für die Schulung genutzten Räume eine geringere Höchstzahl festsetzen.

§ 10 Rechtswirkungen der Anerkennung

- (1) Die schriftlich erteilte Anerkennung berechtigt den Veranstalter, die in ihr bezeichneten Schulungen gemäß § 2 und deren Kombinationen durchzuführen.
- (2) Die erstmalige Anerkennung wird auf längstens 3 Jahre befristet, die erneute Anerkennung auf längstens 5 Jahre.

IV. Durchführung der Schulungen

§ 11 Pflichten des Veranstalters

- (1) Die Schulungen müssen die Gewähr dafür bieten, dass die Teilnehmer/Teilnehmerinnen die vorgeschriebenen Kenntnisse erwerben können. Der Veranstalter hat sich bei jeder von ihm durchgeführten Schulung nach dem in § 2 beschriebenen Schulungssystem zu richten und die Anforderungen der §§ 4 bis 9 einzuhalten.
- (2) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin in der Schulung über aktuelle einschlägige Vorschriften verfügt.
- (3) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass dem aktuellen Stand der Entwicklung auf dem Gebiet des Gefahrguttransportrechts Rechnung getragen wird und dass sich die eingesetzten Lehrkräfte entsprechend der aktuellen Rechtsentwicklung in ihren Schulungsbereichen weiterbilden.
- (4) Der Veranstalter hat der IHK rechtzeitig vor Beginn der Schulung die Termine, den Unterrichtsplan mit der Schulungsstätte (Räume), die Namen der jeweiligen Lehrkräfte sowie die Anzahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen zu übermitteln.
- (5) Der Veranstalter hat die Identität der Teilnehmer/Teilnehmerinnen mittels amtlichen Lichtbildausweises festzustellen und durch Führung von Anwesenheitslisten eine jeweils lückenlose Teilnahme zu belegen. Die Anwesenheitslisten sind der IHK nach Beendigung der Schulung zuzusenden.
- (6) Der Veranstalter hat für jeden Teilnehmer/jede Teilnehmerin, der/die ohne Fehlzeiten an einer Schulung von Gefahrgutbeauftragten im Rahmen einer anerkannten Schulung teilgenommen hat, eine Teilnahmebescheinigung, die den Vorgaben der IHK entspricht, auszustellen.
- (7) Will der Veranstalter nach Anerkennung einer Schulung Veränderungen hinsichtlich solcher Umstände vornehmen, die für die Anerkennung von Bedeutung waren, so hat er vorher die Zustimmung der IHK einzuholen; dies gilt insbesondere für die eingesetzten Lehrkräfte und die Schulungsstätten.

§ 12 Befugnisse der IHK

- (1) Um die Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 9 und Pflichten nach § 11 sicherzustellen, kann die IHK dem Veranstalter Auflagen erteilen, die mit der Anerkennung verbunden oder aufgrund eines in der Anerkennung enthaltenen Vorbehalts nachträglich angeordnet werden.
- (2) Die IHK kann verlangen, dass der Veranstalter seine Schulungen nach Aufforderung entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften modifiziert.
- (3) Die IHK ist befugt, die Durchführung der Schulungen – auch durch die Entsendung von Beauftragten – zu überprüfen.
- (4) Die Anerkennung kann unbeschadet der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LwVfG) in der Fassung vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 324) über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten entzogen werden, wenn der Veranstalter den in dieser Satzung festgelegten Anforderungen nicht genügt oder sie von vornherein nicht erfüllte oder den Pflichten oder den ihm erteilten Auflagen zuwiderhandelt.

V. Prüfungen

§ 13 Prüfungsarten

Prüfungen nach GbV sind

1. die Grundprüfung nach einer Schulung, die mindestens 22 Stunden und 30 Minuten (30 UE) umfasste,
2. die Ergänzungsprüfung nach einer Schulung, die mindestens 7 Stunden und 30 Minuten (10 UE) umfasste,
3. Die Verlängerungsprüfung.

§ 14 Vorbereitung der Prüfung

- (1) Die IHK setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest.
- (2) Die Anmeldung zur Prüfung soll schriftlich unter Angabe der Prüfungsart und unter Beachtung der Anmeldefrist auf einem Formular der IHK erfolgen. Die schriftliche Anmeldung kann auch in elektronischer Form erfolgen.

- (3) Die IHK soll den Teilnehmer/die Teilnehmerin rechtzeitig vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich zur Prüfung einladen. Die schriftliche Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Einladung gibt dem Teilnehmer/der Teilnehmerin
- den Ort und den Zeitpunkt der Prüfung,
- die Art der Prüfung,
- die Prüfungsdauer,
- die Bedingungen für das Bestehen der Prüfung,
- die nach § 15 Abs. 8 zugelassenen Hilfsmittel,
- sowie die in §§ 20 und 21 getroffenen Regelungen über Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung bekannt.

- (4) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin soll spätestens bei Beginn der Prüfung nachweisen, dass er/sie die aufgrund der Gebührenordnung und des Gebührentarifs der IHK festgesetzte Prüfungsgebühr entrichtet hat.

§ 15 Grundsätze für alle Prüfungen

- (1) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (2) Die Durchführung von Grundprüfungen und Ergänzungsprüfungen in englischer Sprache ist nur unter den Bedingungen des § 6 Abs. 3 GbV möglich. Die Übersetzung der Prüfungsunterlagen erfolgt ausschließlich durch die das Copyright haltende DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung - Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung mbH auf Anforderung der jeweiligen IHK.
- (3) Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt. Die Prüfung kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Die IHK bestimmt das Verfahren. Die Durchführung der Prüfung erfolgt gemäß 1.8.3.12.2 und 1.8.3.12.5 ADR/RID/ADN. Dies gilt analog für den Seeschiffsverkehr.
- (4) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (5) Vor Beginn der Prüfung wird die Identität der Teilnehmer/Teilnehmerinnen mittels amtlichen Lichtbildausweises festgestellt. Teilnehmer/Teilnehmerinnen, deren Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, dürfen an der Prüfung nicht teilnehmen.
- (6) Vor Beginn der Prüfung werden den Teilnehmern/Teilnehmerinnen der Ablauf der Prüfung sowie der Prüfer/die Prüferin bekannt gegeben.
- (7) Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen sind nach Bekanntgabe des Prüfers/der Prüferin zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers/einer Prüferin wegen Besorgnis der Befangenheit Gebrauch machen wollen. Über einen Ablehnungsantrag entscheidet die IHK.
- (8) Als Hilfsmittel sind ausschließlich die einschlägigen Vorschriftentexte in schriftlicher Form und ein netzunabhängiger, nicht kommunikationsfähiger Taschenrechner zugelassen.
- (9) Für die Prüfung werden die Gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern, herausgegeben von der DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung - Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung mbH, verwendet. Die Fragen und Fallstudien berücksichtigen die in § 5 Abs. 1 genannten Sachgebiete.
- (10) Die Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung der Gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern für Prüfungen nach der GbV oder von Teilen dieser Fragebögen außerhalb der unmittelbaren Prüfungsabwicklung ist untersagt.
- (11) Bei den Fragen mit direkter Antwort sind je nach Schwierigkeitsgrad 1, 2, 3 oder 4 Punkte erreichbar. Bei jeder Fallstudie sind insgesamt 10 Punkte erreichbar.
- (12) Bei Multiple-Choice-Fragen ist ein Punkt erreichbar. Die Fragen enthalten vier Antwortvorschläge, wovon nur eine Antwortvorgabe richtig ist.
- (13) Die Bewertung der Prüfungsleistung ist außer bei Multiple-Choice-Fragen in halben und ganzen Punkten zulässig.
- (14) Nach Abschluss der Prüfung sind die Unterlagen sechs Jahre, die Prüfungsbögen selbst ein Jahr aufzubewahren.

§ 16 Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur Grundprüfung nur zugelassen, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin das Original einer vom Veranstalter ausgestellten Teilnahmebescheinigung gemäß § 11 Abs. 6 über die Teilnahme an einer Schulung, für die die Prüfung abgenommen werden soll, vorlegt.
- (2) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur Ergänzungsprüfung nur zugelassen, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin einen gültigen Schulungsnachweis gemäß § 4 oder § 7 Abs. 3 GbV i. V. m. 1.8.3.7 ADR/RID/ADN (gilt analog für den Seeschiffsverkehr) und das Original einer vom Veranstalter ausgestellten Teilnahmebescheinigung gemäß § 11 Abs. 6 über die Teilnahme an einer Schulung, für die die Prüfung abgenommen werden soll, vorlegt.
- (3) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur Verlängerungsprüfung nur zugelassen, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin einen gültigen Schulungsnachweis gemäß § 4 oder § 7 Abs. 3 GbV i. V. m. 1.8.3.7 ADR/RID/ADN (gilt analog für den Seeschiffsverkehr) für die die Prüfung abgenommen werden soll, vorlegt und der Prüfungstermin innerhalb der Geltungsdauer des Schulungsnachweises liegt.
- (4) Wurde die Zulassung zur Prüfung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, wird sie von der IHK widerrufen.

§ 17 Grundprüfung

- (1) Die Prüfungsfragebogen für die Grundprüfung enthalten Fragen mit direkter Antwort, Multiple-Choice-Fragen und miteinander verknüpfte Fragen nach einer Aufgabenbeschreibung (Fallstudie).

- (2) Die Tabelle enthält die Regelungen zur Prüfungsdauer, zum Bestehen der Prüfung, zur maximal erreichbaren Punktzahl und zur Verteilung der Punkte.

Anzahl der Verkehrsträger	Prüfungsdauer in Minuten	Maximal erreichbare Punktzahl	Mindestpunktzahl zum Bestehen der Prüfung	Verteilung der Punkte
1	100	60	30	50 Punkte für Fragen (davon max. 13 Punkte für Multiple-Choice-Fragen), 10 Punkte für die Fallstudie
2	150	90	45	70 Punkte für Fragen (davon max. 18 Punkte für Multiple-Choice-Fragen), 20 Punkte für zwei Fallstudien
3	200	120	60	90 Punkte für Fragen (davon max. 23 Punkte für Multiple-Choice-Fragen), 30 Punkte für drei Fallstudien
4	250	150	75	110 Punkte für Fragen (davon max. 28 Punkte für Multiple-Choice-Fragen), 40 Punkte für vier Fallstudien

- (3) Nach der Grundprüfung vermerkt die IHK auf der Teilnahmebescheinigung gemäß § 11 Abs. 6 die Teilnahme an der Prüfung und händigt sie dem Teilnehmer/der Teilnehmerin aus.
- (4) Die Grundprüfung darf einmal ohne nochmalige Schulung wiederholt werden.

§ 18 Ergänzungsprüfung

- (1) Die Tabelle enthält die Regelungen zur Prüfungsdauer, zum Bestehen der Prüfung, zur maximal erreichbaren Punktzahl und zur Verteilung der Punkte.

Anzahl der Verkehrsträger	Prüfungsdauer in Minuten	Maximal erreichbare Punktzahl	Mindestpunktzahl zum Bestehen der Prüfung	Verteilung der Punkte
1	50	30	15	20 Punkte für Fragen (davon max. 5 Punkte für Multiple-Choice-Fragen), 10 Punkte für die Fallstudie
2	100	60	30	40 Punkte für Fragen (davon max. 10 Punkte für Multiple-Choice-Fragen), 20 Punkte für zwei Fallstudien
3	150	90	45	60 Punkte für Fragen (davon max. 15 Punkte für Multiple-Choice-Fragen), 30 Punkte für drei Fallstudien

- (2) § 17 Abs. 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 19 Verlängerungsprüfung

- (1) Die Prüfungsfragebögen für die Verlängerungsprüfung enthalten Fragen mit direkter Antwort und Multiple-Choice-Fragen.
- (2) Die Tabelle enthält die Regelungen zur Prüfungsdauer, zum Bestehen der Prüfung, zur maximal erreichbaren Punktzahl und zur Verteilung der Punkte.

Anzahl der Verkehrsträger	Prüfungsdauer in Minuten	Maximal erreichbare Punktzahl	Mindestpunktzahl zum Bestehen der Prüfung	Verteilung der Punkte
1	50	30	15	30 Punkte für Fragen (davon max. 7 Punkte für Multiple-Choice-Fragen)
2	75	45	22,5	45 Punkte für Fragen (davon max. 10 Punkte für Multiple-Choice-Fragen)
3	100	60	30	60 Punkte für Fragen (davon max. 13 Punkte für Multiple-Choice-Fragen)
4	125	75	37,5	75 Punkte für Fragen (davon max. 16 Punkte für Multiple-Choice-Fragen)

- (3) Die Verlängerungsprüfung darf unbegrenzt wiederholt werden. Die Prüfung muss innerhalb der Geltungsdauer des Schulungsnachweises abgelegt werden.

§ 20 Rücktritt von der Prüfung

- (1) Tritt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin vor Beginn der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin zu einer Prüfung nicht erscheint.
- (2) Tritt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin im Verlauf der Prüfung zurück, so gilt diese grundsätzlich als nicht bestanden. Der Rücktritt ist unverzüglich, unter Mitteilung der Rücktrittsgründe, zu erklären.
- (3) Tritt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin aus einem wichtigen Grund zurück, entscheidet die IHK über das Vorliegen eines solchen Grundes. Macht der Teilnehmer/die Teilnehmerin als wichtigen Grund geltend, dass er/sie wegen Krankheit die Prüfung nach Beginn abbrechen musste, so hat der Teilnehmer/die Teilnehmerin dies spätestens 3 Tage nach dem Prüfungstermin durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt wurde, nachzuweisen. Die IHK hat das Recht, in begründeten Einzelfällen ein amtsärztliches Zeugnis eines Gesundheitsamtes mit Aussagen zur Prüfungsfähigkeit einzufordern, damit entschieden werden kann, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

§ 21 Ausschluss von der Prüfung

- (1) Unternimmt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin Täuschungshandlungen oder stört er/sie den Prüfungsablauf erheblich, kann er/sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die IHK. Bei Ausschluss gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 22 Niederschrift

Für jeden Teilnehmer/jede Teilnehmerin ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese enthält folgende Angaben:

- Name, Vorname(n), ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Nationalität sowie Anschrift des Teilnehmers/der Teilnehmerin,
- Ort, Datum, Beginn und Ende der Prüfung,
- Name der aufsichtführenden Person,
- Art und Bestandteile der Prüfung,
- Feststellung der Identität des Teilnehmers/der Teilnehmerin sowie die Erklärung seiner/ihrer Prüfungsfähigkeit,
- die Belehrung des Teilnehmers/der Teilnehmerin über sein/ihr Recht, Prüfer/Prüferinnen wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen,
- Bewertung der erbrachten Prüfungsleistung,
- Prüfungsergebnis, Erklärung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung,
- Name und Unterschrift des Prüfers/der Prüferin.

§ 23 Bescheid bei Nichtbestehen der Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer/die Teilnehmerin einen schriftlichen Bescheid der IHK. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

VI. Schulungsnachweis

§ 24 Voraussetzungen für die Erteilung und Erweiterung

- (1) Die IHK erteilt den Schulungsnachweis, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 Abs. 1 erfüllt sind und die entsprechende Prüfung unter Einhaltung der Vorgaben der §§ 15 und 17 bestanden wurde.
- (2) Die IHK erweitert den Schulungsnachweis, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 Abs. 2 erfüllt sind und die entsprechende Prüfung unter Einhaltung der Vorgaben der §§ 15 und 18 bestanden wurde.
- (3) Schulungsnachweise nach § 7 Abs. 3 Gefahrgutbeauftragtenverordnung - GbV werden auf Antrag von der IHK in einen (regulären) Schulungsnachweis nach § 4 GbV umgeschrieben.

§ 25 Geltungsdauer

Der Schulungsnachweis wird für fünf Jahre, beginnend mit dem Tag der bestandenen Grundprüfung erteilt. Bei Erweiterung des Schulungsnachweises ändert sich die Geltungsdauer des Schulungsnachweises nicht.

§ 26 Verlängerung der Geltungsdauer

Die IHK verlängert den Schulungsnachweis für den/die darin bescheinigten Verkehrsträger, wenn der Inhaber/die Inhaberin die Zulassungsvoraussetzung nach § 16 Abs. 3 erfüllt und die entsprechende Prüfung unter Einhaltung der §§ 15 und 19 bestanden wurde. Hat der Teilnehmer/die Teilnehmerin innerhalb der letzten zwölf Monate vor Ablauf der Geltungsdauer des Schulungsnachweises die Verlängerungsprüfung bestanden, wird der Schulungsnachweis um fünf Jahre ab Ablauf seiner Geltungsdauer verlängert. Hat der Teilnehmer/die Teilnehmerin mehr als zwölf Monate vor Ablauf der Geltungsdauer des Schulungsnachweises die Verlängerungsprüfung bestanden, so ist für die Verlängerung des Schulungsnachweises dieses Prüfungsdatum maßgebend.

VII. Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung des Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte der IHK Hochrhein-Bodensee vom 3. Dezember 2013 außer Kraft.

Konstanz, 17. April 2018
IHK Hochrhein-Bodensee

gez.
Thomas Conrady
Der Präsident

gez.
Prof. Dr. Claudius Marx
Der Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung des Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaft im Südwesten“ veröffentlicht.

Konstanz, 17. April 2018

IHK Hochrhein-Bodensee

gez.
Thomas Conrady
Der Präsident

gez.
Prof. Dr. Claudius Marx
Der Hauptgeschäftsführer

Satzung betreffend die Ausbildung der Gefahrgutfahrer/-innen

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee hat am 17. April 2018 aufgrund von

- §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), in der jeweiligen Fassung,
- § 14 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 711), zuletzt geändert durch die Berichtigung vom 20. April 2017 (BGBl. I S. 993), in der jeweiligen Fassung

folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

I. Zuständigkeit

§ 1 Zuständigkeit

II. Schulungssystem

§ 2 Schulungssystem

§ 3 Kurspläne

III. Anerkennung der Schulungen

§ 4 Anerkennungsvoraussetzungen

§ 5 Lehrpläne

§ 6 Sachlicher und zeitlicher Umfang

§ 7 Lehrkräfte

§ 8 Schulungsmethoden

§ 9 Schulungsstätten und Schulungsmaterial

§ 10 Teilnehmerzahl

§ 11 Rechtswirkungen der Anerkennung

IV. Durchführung der Schulungen

§ 12 Pflichten des Veranstalters

§ 13 Befugnisse der IHK

V. Prüfungen

§ 14 Prüfungsarten, Prüfungsdauer und Bestehen der Prüfung

§ 15 Grundsätze für alle Prüfungen

§ 16 Zulassung zur Prüfung

§ 17 Rücktritt von der Prüfung

§ 18 Ausschluss von der Prüfung

§ 19 Niederschrift

§ 20 Bescheid bei Nichtbestehen

§ 21 Wiederholungsprüfung

VI. ADR-Schulungsbescheinigung

§ 22 Erteilung und Erweiterung

§ 23 Geltungsdauer

§ 24 Verlängerung der Geltungsdauer

VII. Schlussvorschriften

§ 25 Inkrafttreten

I. Zuständigkeit

§ 1 Zuständigkeit

Die Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee – im folgenden IHK genannt – ist zuständig für

- die Anerkennung und Überwachung von Schulungen, die Veranstalter in Schulungsstätten im Bezirk der IHK durchführen,
- die Durchführung von Prüfungen für Teilnehmer/Teilnehmerinnen an von der IHK anerkannten Schulungen,
- die Erteilung, Erweiterung und Verlängerung von ADR-Schulungsbescheinigungen für erfolgreiche Teilnehmer/Teilnehmerinnen an von der IHK durchgeführten Prüfungen und
- die Umschreibung der ADR-Schulungsbescheinigungen des Bundesministeriums der Verteidigung und des Bundesministeriums des Innern.

II. Schulungssystem

§ 2 Schulungssystem

(1) Ersts Schulungen können aus folgenden Kursen bestehen:

- Basiskurs,
- Aufbaukurs Tank,
- Aufbaukurs Klasse 1,
- Aufbaukurs Klasse 7.

(2) Auffrischungsschulungen bestehen aus einem Kurs für alle schulpflichtigen Fahrzeugführer/Fahrzeugführerinnen.

§ 3 Kurspläne

Zur Sicherstellung der Schulungsinhalte erlässt die IHK die DIHK-Kurspläne für die Ausbildung der Gefahrgutfahrer/Gefahrgutfahrerinnen als Verwaltungsvorschrift. Die Kurspläne beinhalten mindestens die Kenntnisbereiche aus Unterabschnitt 8.2.2.3 ADR. Die IHK gibt den Erlass der Verwaltungsvorschrift in ihrem Mitteilungsblatt bekannt. Sie stellt den Veranstaltern die Kurspläne als Grundlage für die Schulungen zur Verfügung.

III. Anerkennung der Schulungen

§ 4 Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Die Anerkennung wird auf schriftlichen Antrag des Veranstalters erteilt, wenn die vorgesehenen Schulungen den Anforderungen des ADR und den §§ 5 bis 10 dieser Satzung entsprechen.

(2) Der Veranstalter muss in der Lage sein, die Schulungen ordnungsgemäß durchzuführen. Hierzu hat er auf Verlangen der IHK geeignete Nachweise vorzulegen. Insbesondere kann die IHK ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sowie die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts verlangen. Diese Nachweise sollen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 3 Monate sein.

§ 5 Lehrpläne

Der Veranstalter hat der IHK Lehrpläne vorzulegen. Die IHK prüft, ob diese den Anforderungen der DIHK-Kurspläne gemäß § 3 entsprechen.

§ 6 Sachlicher und zeitlicher Umfang

(1) Gegenstand der Schulungen sind die Lerninhalte der für die einzelnen Kurse gemäß § 3 erlassenen DIHK-Kurspläne.

(2) Der Veranstalter muss nachweisen, dass er seinen Schulungen mindestens folgende Zeitansätze zugrunde legt:

- | | |
|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| a) Bei Ersts Schulungen: | |
| - Basiskurs | 18 Unterrichtseinheiten Theorie
1 Unterrichtseinheit Übungen; |
| - Aufbaukurs Tank | 12 Unterrichtseinheiten Theorie
1 Unterrichtseinheit praktische Übungen; |
| - Aufbaukurs Klasse 1 | 8 Unterrichtseinheiten; |
| - Aufbaukurs Klasse 7 | 8 Unterrichtseinheiten; |
| b) Bei Auffrischungsschulungen | 8 Unterrichtseinheiten Theorie
4 Unterrichtseinheiten praktische Übungen. |

(3) Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten. Schulungen dürfen nicht mehr als acht Unterrichtseinheiten pro Tag umfassen. Nach längstens drei Unterrichtseinheiten ist eine Pause einzulegen.

(4) Der Unterricht darf grundsätzlich in der Zeit von 08.00 h bis 22.00 h stattfinden.

(5) Die Durchführung von Schulungen an Sonn- und Feiertagen ist nicht zulässig.

§ 7 Lehrkräfte

(1) Lehrkräfte müssen

- über allgemeine Kenntnisse der Zusammenhänge der Gefahrgutvorschriften verfügen und
 - die zur Vermittlung des Lehrstoffs in ihrem Themensektor notwendigen besonderen Kenntnisse haben und
 - zur erwachsenengerechten Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse befähigt sein und
 - eine gültige ADR-Schulungsbescheinigung für alle Klassen in Tanks und anders als in Tanks oder einen gültigen Schulungsnachweis für Gefahrgutbeauftragte (Straßenverkehr) besitzen.
- (2) Der Veranstalter hat der IHK aussagefähige Schulungs- und Tätigkeitsnachweise vorzulegen. Die IHK soll ein Beurteilungsgespräch führen; sie kann dazu Sachverständige hinzuziehen.

§ 8 Schulungsmethoden

- (1) Die Schulungen sind in Form von Präsenzunterricht mit praktischen Schulungsteilen durchzuführen. In die Vermittlung der Kenntnisse können elektronische Lernmedien unter Anleitung und bei durchgehender Anwesenheit einer Lehrkraft gemäß § 7 einbezogen werden. Die praktischen Schulungsteile sind gemäß Kursplan durchzuführen.
- (2) Die Schulungen sind in deutscher Sprache durchzuführen.

§ 9 Schulungsstätten und Schulungsmaterial

- (1) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass er über geeignete Räume und erforderliche Übungsplätze verfügt. Diese müssen so beschaffen und gelegen sein, dass die Schulungen sachgerecht, ohne Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und ohne Störung der Teilnehmer/Teilnehmerinnen durchgeführt werden können.
- (2) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass für jeden Teilnehmer/jede Teilnehmerin ein ausreichender Arbeitsplatz vorhanden ist.
- (3) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass geeignete visuelle Hilfsmittel vorhanden sind, die in den zu nutzenden Räumen sachgerecht einsetzbar sind.
- (4) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass er über geeignetes, aktuelles Schulungsmaterial verfügt. In dieser Hinsicht kommen insbesondere die einschlägigen Vorschriftenwerke sowie Fachbücher oder Skripten in Betracht.
- (5) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass er über geeignetes technisches Schulungsmaterial (Kraftfahrzeug, Ladungssicherungsmittel, Mittel zur Durchführung der Feuerlöschübung etc.) verfügt.

§ 10 Teilnehmerzahl

Je Schulung sind höchstens 25 Teilnehmer/-Teilnehmerinnen zulässig. Die IHK kann entsprechend der Beschaffenheit der für die Schulung genutzten Räume eine geringere Höchstzahl festsetzen.

§ 11 Rechtswirkungen der Anerkennung

- (1) Die schriftlich erteilte Anerkennung berechtigt den Veranstalter, die in ihr bezeichneten Kurse und deren Kombinationen im Rahmen von Schulungen durchzuführen.
- (2) Die erstmalige Anerkennung wird längstens auf 3 Jahre befristet, die erneute Anerkennung auf längstens 5 Jahre.

IV. Durchführung der Schulungen

§ 12 Pflichten des Veranstalters

- (1) Die Schulungen müssen die Gewähr dafür bieten, dass die Teilnehmer/Teilnehmerinnen die vorgeschriebenen Kenntnisse erwerben können. Der Veranstalter hat bei jeder von ihm durchgeführten Schulung die Vorgaben des § 2 zum Schulungssystem und die Anforderungen der §§ 5 bis 10 einzuhalten.
- (2) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass dem aktuellen Stand der Entwicklungen auf dem Gebiet des Straßengefahrguttransports Rechnung getragen wird und dass sich die eingesetzten Lehrkräfte entsprechend der aktuellen Rechtsentwicklung in ihren Schulungsbereichen weiterbilden.
- (3) Der Veranstalter hat der IHK rechtzeitig vor Beginn der Schulung die Termine, den Unterrichtsplan mit der Schulungsstätte (Räume), den Namen der jeweiligen Lehrkräfte sowie die Anzahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen zu übermitteln.
- (4) Der Veranstalter hat die Identität der Teilnehmer/Teilnehmerinnen mittels amtlichen Lichtbildausweises festzustellen und durch Führung von Anwesenheitslisten eine jeweils lückenlose Teilnahme zu belegen. Die Originale der Anwesenheitslisten sind der IHK auszuhändigen.
- (5) Der Veranstalter hat der IHK die Teilnehmerdaten rechtzeitig zu übermitteln und dafür zu sorgen, dass spätestens am Tag der Prüfung für jeden Teilnehmer/jede Teilnehmerin ein Lichtbild in Passbildqualität gemäß Anlage 8 der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (Passverordnung - PassV) vom 19. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Februar 2017 (BGBl. I S. 162), in der jeweiligen Fassung, vorliegt.
- (6) Will der Veranstalter nach Anerkennung einer Schulung Veränderungen hinsichtlich solcher Umstände vornehmen, die für die Anerkennung von Bedeutung waren, so hat er vorher die Zustimmung der IHK einzuholen; dies gilt insbesondere für die eingesetzten Lehrkräfte und die Schulungsstätten.

§ 13 Befugnisse der IHK

- (1) Um die Erfüllung der Anforderungen nach §§ 4 bis 10 und Pflichten nach § 12 sicherzustellen, kann die IHK dem Veranstalter Auflagen erteilen, die mit der Anerkennung verbunden oder aufgrund eines in der Anerkennung enthaltenen Vorbehalts nachträglich angeordnet werden.
- (2) Die IHK kann verlangen, dass der Veranstalter seine Schulungen nach Aufforderung entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften modifiziert.
- (3) Die IHK ist befugt, die ordnungsgemäße Durchführung der Schulungen auch durch die Entsendung von Beauftragten zu überprüfen.
- (4) Die Anerkennung kann unbeschadet der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LvWVFG) in der Fassung vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 324) über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten entzogen werden, wenn der Veranstalter den in dieser Satzung/diesem Statut festgelegten Anforderungen nicht genügt oder sie von vornherein nicht erfüllt oder den Pflichten oder den ihm erteilten Auflagen zuwiderhandelt.

V. Prüfungen

§ 14 Prüfungsarten, Prüfungsdauer und Bestehen der Prüfung

Die Tabelle enthält die Regelungen zu Prüfungsart, zur Prüfungsdauer, zur Anzahl der Prüfungsfragen und zum Bestehen der Prüfung

Prüfungsart	Prüfungsdauer in Minuten	Anzahl der Prüfungsfragen	Mindestanzahl der richtig zu beantwortenden Fragen zum Bestehen der Prüfung
Basiskurs	45	30	25
Aufbaukurs Tank	45	24	20
Aufbaukurs Klasse 1	30	15	11
Aufbaukurs Klasse 7	30	15	11
Auffrischungsschulung	30	15	11

§ 15 Grundsätze für alle Prüfungen

- (1) Die IHK setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest.
- (2) Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt. Die Prüfung kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Die IHK bestimmt das Verfahren. Die Durchführung der Prüfung erfolgt gemäß 8.2.2.7 ADR.
- (3) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (4) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (5) Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (6) Vor Beginn der Prüfung wird die Identität der Teilnehmer/Teilnehmerinnen mittels amtlichen Lichtbildausweises festgestellt. Teilnehmer/Teilnehmerinnen, deren Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, dürfen an der Prüfung nicht teilnehmen.
- (7) Vor Beginn der Prüfung werden die Teilnehmer/Teilnehmerinnen über den Ablauf der Prüfung belehrt.
- (8) Für die Prüfung werden die Gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern, herausgegeben von der DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung – Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung mbH, verwendet. Die Prüfungsfragen beziehen sich auf die in § 6 Abs. 1 benannten Lerninhalte. Es werden ausschließlich Multiple-Choice-Fragen gestellt. Jede Frage hat vier Antwortvorschläge, wovon nur eine Antwortvorgabe richtig ist.
- (9) Nach Abschluss der Prüfung sind die Schulungs- und Prüfungsunterlagen sechs Jahre, die Fragebögen selbst ein Jahr aufzubewahren.

§ 16 Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur jeweiligen Prüfung nur zugelassen, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin ohne Fehlzeiten an der entsprechenden, von der IHK anerkannten Schulung, teilgenommen hat.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung für einen Aufbaukurs kann nur erfolgen, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin die Anforderungen des Abs. 1 erfüllt und die Prüfung für den Basiskurs bestanden hat bzw. eine gültige ADR-Schulungsbescheinigung vorlegt.
- (3) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur Auffrischungsprüfung nur zugelassen, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin die Anforderungen des Abs. 1 erfüllt und eine gültige ADR-Schulungsbescheinigung vorlegt.

§ 17 Rücktritt von der Prüfung

- (1) Tritt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin vor Beginn der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das Gleiche gilt, wenn ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin zu einer Prüfung nicht erscheint.
- (2) Tritt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin im Verlauf der Prüfung zurück, so gilt diese grundsätzlich als nicht bestanden. Der Rücktritt ist unverzüglich, unter Mitteilung der Rücktrittsgründe, zu erklären.
- (3) Tritt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin aus einem wichtigen Grund zurück, entscheidet die IHK über das Vorliegen eines solchen Grundes. Macht der Teilnehmer/die Teilnehmerin als wichtigen Grund geltend, dass er/sie wegen Krankheit die Prüfung nach Beginn abbrechen musste, so hat der Teilnehmer/die Teilnehmerin dies spätestens drei Tage nach dem Prüfungstermin, durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt wurde, nachzuweisen. Die IHK hat das Recht, in begründeten Einzelfällen ein amtsärztliches Zeugnis eines Gesundheitsamtes mit Aussagen zur Prüfungsfähigkeit einzufordern, damit entschieden werden kann, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

§ 18 Ausschluss von der Prüfung

Unternimmt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin Täuschungshandlungen oder stört er/sie den Prüfungsablauf erheblich, kann er/sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die IHK. Bei Ausschluss gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 19 Niederschrift

Für jeden Prüfungstermin ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese enthält folgende Angaben:

- Art der Prüfung
- Anzahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen
- Ort, Datum, Beginn und Ende der Prüfung
- Name der aufsichtführenden Person
- Feststellung der Identität der Teilnehmer/Teilnehmerinnen

- Name und Unterschrift des Prüfers/der Prüferin
- Erklärung über die erfolgte Belehrung der Teilnehmer/Teilnehmerinnen über den Ablauf der Prüfung

§ 20 Bescheid bei Nichtbestehen

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer/die Teilnehmerin einen schriftlichen Bescheid der IHK. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Wiederholungsprüfung

Die IHK lässt bei nicht bestandener Prüfung auf schriftlichen Antrag nach einer angemessenen Frist eine einmalige Wiederholung der Prüfung im Bezirk der IHK ohne nochmalige Schulung zu. Der schriftliche Antrag ist auch in elektronischer Form möglich.

VI. ADR-Schulungsbescheinigung

§ 22 Erteilung und Erweiterung

- (1) Die IHK erteilt eine ADR-Schulungsbescheinigung, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 Abs. 1 erfüllt sind und die entsprechende Prüfung unter Einhaltung der Vorgaben der §§ 14 und 15 bestanden wurde.
- (2) Die IHK erweitert die ADR-Schulungsbescheinigung, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 Abs. 2 erfüllt sind und die entsprechende Prüfung unter Einhaltung der Vorgaben der §§ 14 und 15 bestanden wurde.
- (3) Die IHK schreibt die ADR-Schulungsbescheinigung gemäß § 1 um.

§ 23 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der ADR-Schulungsbescheinigung ist das Datum der Prüfung „Baskurs“ maßgebend.

§ 24 Verlängerung der Geltungsdauer

- (1) Die IHK verlängert die ADR-Schulungsbescheinigung, wenn der Inhaber/die Inhaberin die Voraussetzungen gemäß § 16 Abs. 3 erfüllt. Hat der Inhaber/die Inhaberin innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vor Ablauf der Geltungsdauer der ADR-Schulungsbescheinigung oder nach Ablauf (aufgrund einer Ausnahmegenehmigung) eine von der IHK anerkannte Auffrischungsschulung besucht sowie die entsprechende Prüfung unter Einhaltung der Vorgaben der §§ 14 und 15 bestanden, ist die ADR-Schulungsbescheinigung ab Ablauf ihrer Gültigkeit zu verlängern. Ansonsten ist das Datum der Prüfung „Auffrischungsschulung“ maßgebend.

- (2) Die ADR-Schulungsbescheinigung darf auch verlängert werden, wenn statt der Auffrischungsschulung und der Auffrischungsprüfung eine von der IHK anerkannte Erstschulung besucht und die entsprechende Prüfung/entsprechenden Prüfungen bestanden wurde/n. § 16 Abs. 1 und 2 sind anzuwenden. Hinsichtlich des Verlängerungsdatums gilt Abs. 1 entsprechend.

VII. Schlussvorschriften

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee betreffend die Ausbildung der Gefahrgutfahrer/-innen vom 4. Dezember 2012 außer Kraft.

Konstanz, 17. April 2018

IHK Hochrhein-Bodensee

gez.
Thomas Conrady
Der Präsident

gez.
Prof. Dr. Claudius Marx
Der Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Satzung betreffend die Ausbildung der Gefahrgutfahrer/-innen wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaft im Südwesten“ veröffentlicht.

Konstanz, 17. April 2018

IHK Hochrhein-Bodensee

gez.
Thomas Conrady
Der Präsident

gez.
Prof. Dr. Claudius Marx
Der Hauptgeschäftsführer

Satzung betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer/Fahrerinnen im Güterkraft- und Personenverkehr

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee hat am 17. April 2018 aufgrund

- von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), in der jeweiligen Fassung
- in Verbindung mit dem Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (BKrFQG) vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162), in der jeweiligen Fassung
- sowie in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQV) vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2108), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3232), in der jeweiligen Fassung

folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Sachliche Zuständigkeit
- § 2 Örtliche Zuständigkeit
- § 3 Prüfungsarten
- § 4 Vorbereitung der Prüfung
- § 5 Grundsätze für alle Prüfungen
- § 6 Zulassung zur Prüfung Grundqualifikation
- § 7 Zulassung zur Prüfung beschleunigte Grundqualifikation
- § 8 Rücktritt von der Prüfung
- § 9 Ausschluss von der Prüfung
- § 10 Durchführung der Prüfung Grundqualifikation
- § 11 Durchführung der Prüfung beschleunigte Grundqualifikation
- § 12 Anforderungen in der theoretischen Prüfung
- § 13 Anforderungen in der praktischen Prüfung
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 15 Niederschrift
- § 16 Erteilung der Bescheinigung
- § 17 Nichtbestehen der Prüfung
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Sachliche Zuständigkeit

Die Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee – im folgenden IHK genannt – ist zuständig für die Durchführung von Prüfungen nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG).

§ 2 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist die Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin seinen/ihren Wohnsitz hat. Der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin kann mit seiner/ihrer Zustimmung an eine andere Industrie- und Handelskammer verwiesen werden, wenn innerhalb eines Vierteljahres weniger als drei Bewerber und Bewerberinnen zur Prüfung anstehen oder dem Bewerber oder der Bewerberin andernfalls wirtschaftliche Nachteile entstehen.

§ 3 Prüfungsarten

Prüfungen zum Erwerb der Qualifikation sind

- (1) in der Grundqualifikation
 1. „Grundqualifikation Regelprüfung“ gemäß § 1 Abs. 2 BKrFQV.
 2. „Grundqualifikation Quereinsteiger“ gemäß § 1 Abs. 3 BKrFQV (Prüfung „Grundqualifikation Regelprüfung“ - reduziert um die theoretischen Teile, die bereits Gegenstand der Prüfung gemäß § 4 Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) oder gemäß § 5 Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) waren).
 3. „Grundqualifikation Umsteiger“ gemäß § 3 BKrFQV (Prüfung „Grundqualifikation Regelprüfung“ - reduziert um die theoretischen und praktischen Teile, die bereits Gegenstand der zuvor nachgewiesenen Qualifikation waren).
- (2) in der beschleunigten Grundqualifikation
 1. „beschleunigte Grundqualifikation Regelprüfung“ gemäß § 2 Abs. 4 BKrFQV.
 2. „beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger“ gemäß § 2 Abs. 7 BKrFQV (Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation Regelprüfung“ - reduziert um die theoretischen Teile, die bereits Gegenstand der Prüfung gemäß § 4 PBZugV oder gemäß § 5 GBZugV waren).

3. „beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger“ gemäß § 3 BKrFQV (Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation Regelprüfung“ - reduziert um die theoretischen Teile, die bereits Gegenstand der zuvor nachgewiesenen Qualifikation waren).

§ 4 Vorbereitung der Prüfung

- (1) Die IHK setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest.
- (2) Die Anmeldung zur Prüfung soll schriftlich unter Angabe der Daten zur Person und der Prüfungsart und unter Beachtung der Anmeldefrist, auf einem Formular der IHK vorgenommen werden. Die schriftliche Anmeldung kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (3) Der Anmeldung sind Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 6 bzw. 7 beizufügen.
- (4) Die IHK soll die Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberinnen unter Berücksichtigung der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen rechtzeitig vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich zur Prüfung einladen. Die schriftliche Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Einladung gibt dem Prüfungsbewerber/der Prüfungsbewerberin
 - Ort und Zeitpunkt der Prüfung,
 - die Art der Prüfung,
 - die Prüfungsdauer,
 - die Art der zugelassenen Hilfsmittel,
 - die Bedingungen für das Bestehen der Prüfung,
 - die in §§ 8 und 9 getroffenen Regelungen über Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung bekannt.
- (5) Der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin soll spätestens bei Beginn der Prüfung nachweisen, dass er/sie die auf Grund der Gebührenordnung der IHK festgesetzte Prüfungsgebühr entrichtet hat.

§ 5 Grundsätze für alle Prüfungen

- (1) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (2) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (3) Die in den §§ 10 und 11 genannten theoretischen Prüfungen sind schriftliche Prüfungen.
- (4) Die in den §§ 10 und 11 genannten Zeitansätze – sowohl für die theoretische als auch praktische Prüfung – sind reine Prüfungszeiten. Vor- und nachbereitende Arbeiten, wie z. B. Erläuterungen zum Prüfungsablauf, Aufbau/Wiederaufbau von Übungen, Erläuterungen zur Prüfungsbewertung sind nicht Bestandteil der Prüfungszeit.
- (5) Die Prüfung wird entsprechend der Anmeldung und der Zulassungsvoraussetzungen entweder für den „Güterkraftverkehr“ oder für den „Personenverkehr“ abgelegt.
- (6) Vor Beginn der Prüfung wird die Identität der Teilnehmer/Teilnehmerinnen festgestellt. Teilnehmer/Teilnehmerinnen, deren Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, dürfen an der Prüfung nicht teilnehmen.
- (7) Vor Beginn der Prüfung werden den Teilnehmern/Teilnehmerinnen der Ablauf der Prüfung sowie die Prüfer/Prüferinnen bekannt gegeben.
- (8) Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen sind nach Bekanntgabe der Prüfer/Prüferinnen zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers/einer Prüferin wegen Besorgnis der Befangenheit Gebrauch machen wollen. Über einen Ablehnungsantrag entscheidet die IHK.
- (9) Hält sich ein Prüfer/eine Prüferin für befangen, so kann die IHK den betroffenen Prüfer/die betroffene Prüferin von der Prüfung ausschließen. Bestehen Zweifel an einer unparteiischen Ausübung des Prüfungsamtes, so muss die IHK den betroffenen Prüfer/die betroffene Prüferin von der Prüfung ausschließen.
- (10) Wird einem Ablehnungsantrag stattgegeben oder ein Prüfer/eine Prüferin ausgeschlossen, so soll der Teilnehmer/die Teilnehmerin zum nächsten Termin eingeladen werden, sofern der ausgeschlossene Prüfer/die ausgeschlossene Prüferin nicht sogleich durch einen anderen Prüfer/ eine andere Prüferin ersetzt werden kann.
- (11) Für die Prüfungen gelten ergänzend zu den Bestimmungen dieser Satzung die Gemeinsamen Richtlinien der Industrie- und Handelskammern betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer/Fahrerinnen im Güterkraft- und Personenverkehr (herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V.). Diese werden von der IHK als Verwaltungsvorschrift erlassen. Die IHK gibt den Erlass dieser Verwaltungsvorschrift in ihrem Mitteilungsblatt bekannt.

§ 6 Zulassung zur Prüfung Grundqualifikation

- (1) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 („Grundqualifikation Quereinsteiger“) nur zugelassen, wenn er/sie den entsprechenden Nachweis
 1. für den Straßenpersonenverkehr gemäß § 4 PBZugV (Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009)
 oder
 2. für den Güterkraftverkehr gemäß § 5 GBZugV (Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009)
 vorlegt.

- (2) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 („Grundqualifikation Umsteiger“) nur zugelassen, wenn er/sie
1. den Nachweis einer „Grundqualifikation Regelprüfung“/„beschleunigte Grundqualifikation Regelprüfung“ gemäß BKrFQG, die nicht Gegenstand der Umsteigerprüfung ist
- oder
2. einen Führerschein mit einem gültigen Eintrag der Schlüsselzahl 95 für die Fahrerlaubnisklasse, die nicht Gegenstand der Umsteigerprüfung ist
- oder
3. einen Führerschein mit einer Fahrerlaubnisklasse, die nicht Gegenstand der Umsteigerprüfung ist (C1, C1E, C, CE [vor dem 10.09.2009 erworben] bzw. (D1, D1E, D, DE [vor dem 10.09.2008 erworben])
- oder
4. einen Fahrerqualifizierungsnachweis gemäß Anhang II der Richtlinie 2003/59/EG vom 15. Juli 2003 (ABl Nr. L226/4 vom 10.9.2003), der nicht Gegenstand der Umsteigerprüfung ist (C1, C1E, C, CE [vor dem 10.09.2009 erworben] bzw. (D1, D1E, D, DE [vor dem 10.09.2008 erworben])
- oder
5. eine Fahrerbescheinigung nach Anlage 3 der BKrFQV
- oder
6. eine Fahrerbescheinigung nach § 5 Abs. 3 BKrFQV
- vorlegt.

- (3) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur praktischen Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 („Grundqualifikation Regelprüfung“, „Grundqualifikation Quereinsteiger“, „Grundqualifikation Umsteiger“) nur zugelassen, wenn er/sie sich gegenüber der IHK verpflichtet, ein geeignetes Prüfungsfahrzeug für die Abnahme der praktischen Prüfung zu stellen. Geeignet ist ein Prüfungsfahrzeug, das den Anforderungen gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 2 genügt. Sollte der Teilnehmer/die Teilnehmerin keine Möglichkeit haben, ein geeignetes Prüfungsfahrzeug zu stellen, kann die IHK auf Antrag des Teilnehmers/der Teilnehmerin ein geeignetes Prüfungsfahrzeug vermitteln.

- (4) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur praktischen Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 („Grundqualifikation Regelprüfung“, „Grundqualifikation Quereinsteiger“, „Grundqualifikation Umsteiger“) nur zugelassen, wenn er/sie sich gegenüber der IHK verpflichtet, zur praktischen Prüfung einen Fahrlehrer zu stellen, der im Besitz einer gültigen Fahrlehrerlaubnis gemäß Fahrlehrergesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162), in der jeweiligen Fassung, für die Fahrerlaubnisklassen CE für den Güterkraftverkehr beziehungsweise DE für den Personenverkehr ist. Sollte der Teilnehmer/die Teilnehmerin keine Möglichkeit haben, einen Fahrlehrer, der die o. g. Voraussetzungen erfüllt, zu stellen, kann die IHK auf Antrag des Teilnehmers/der Teilnehmerin einen entsprechenden Fahrlehrer vermitteln.
- (5) Für die Zulassung zur „Grundqualifikation Regelprüfung“ gelten nur die Absätze 3 und 4.
- (6) Wurde die Zulassung zur Prüfung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, wird sie von der IHK widerrufen.

§ 7 Zulassung zur Prüfung beschleunigte Grundqualifikation

- (1) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 („beschleunigte Grundqualifikation Regelprüfung“) nur zugelassen, wenn er/sie das Original eines von einer anerkannten Ausbildungsstätte nach § 7 BKrFQG ausgestellten Nachweises gemäß Anlage 2a BKrFQV über die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung vorlegt.
- (2) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 („beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger“) nur zugelassen, wenn er/sie das Original eines von einer anerkannten Ausbildungsstätte nach § 7 BKrFQG ausgestellten Nachweises gemäß Anlage 2a BKrFQV über die entsprechenden Unterrichtsteile und den entsprechenden Nachweis
1. für den Straßenpersonenverkehr gemäß § 4 PBZugV (Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009)
- oder
2. für den Güterkraftverkehr gemäß § 5 GBZugV (Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009)
- vorlegt.

- (3) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 („beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger“) nur zugelassen, wenn er/sie das Original eines von einer anerkannten Ausbildungsstätte nach § 7 BKrFQG ausgestellten Nachweises gemäß Anlage 2a BKrFQV über die entsprechenden Unterrichtsteile und
1. den Nachweis einer „Grundqualifikation Regelprüfung“/„beschleunigten Grundqualifikation Regelprüfung“ gemäß BKrFQG, die nicht Gegenstand der Umsteigerprüfung ist
- oder
2. einen Führerschein mit einem gültigen Eintrag der Schlüsselzahl 95 für die Fahrerlaubnisklasse, die nicht Gegenstand der Umsteigerprüfung ist
- oder
3. einen Führerschein mit einer Fahrerlaubnisklasse, die nicht Gegenstand der Umsteigerprüfung ist (C1, C1E, C, CE [vor dem 10.09.2009 erworben] bzw. (D1, D1E, D, DE [vor dem 10.09.2008 erworben])
- oder
4. einen Fahrerqualifizierungsnachweis gemäß Anhang II der Richtlinie Nr. 2003/59/EG (ABl Nr. L226/4 vom 10.09.2003), der nicht Gegenstand der Umsteigerprüfung ist (C1, C1E, C, CE [vor dem 10.09.2009 erworben] bzw. (D1, D1E, D, DE [vor dem 10.09.2008 erworben])
- oder

5. eine Fahrerbescheinigung nach Anlage 3 der BKrFQV
- oder
6. eine Fahrerbescheinigung nach § 5 Abs. 3 BKrFQV
- vorlegt.
- (4) Wurde die Zulassung zur Prüfung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, wird sie von der IHK widerrufen.

§ 8 Rücktritt von der Prüfung

- (1) Tritt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin vor Beginn der theoretischen oder der praktischen Prüfung zurück, gilt die jeweilige Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn ein Teilnehme/eine Teilnehmerin zu einer Prüfung nicht erscheint.
- (2) Tritt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin im Verlauf einer Prüfung zurück, so gilt diese grundsätzlich als nicht bestanden. Der Rücktritt ist unverzüglich, unter Mitteilung der Rücktrittsgründe, zu erklären.
- (3) Tritt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin aus einem wichtigen Grund zurück, entscheidet die IHK über das Vorliegen eines solchen Grundes. Macht der Teilnehmer/die Teilnehmerin als wichtigen Grund geltend, dass er/sie wegen Krankheit nach Beginn der Prüfung abbrechen musste, so hat er/sie dies spätestens drei Tage nach dem Prüfungstermin durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt wurde, nachzuweisen. Die IHK hat das Recht, in begründeten Einzelfällen ein amtsärztliches Zeugnis eines Gesundheitsamtes mit Aussagen zur Prüfungsfähigkeit einzufordern, damit entschieden werden kann, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin im Verlauf der praktischen Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Teile der Prüfung als abgelegt anerkannt werden.

§ 9 Ausschluss von der Prüfung

Unternimmt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin eine Täuschungshandlung oder stört er/sie den Prüfungsablauf erheblich, ist er/sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung auszuschließen. Über den Ausschluss entscheidet die IHK. Bei Ausschluss gilt diese Prüfung als nicht bestanden.

§ 10 Durchführung der Prüfung Grundqualifikation

- (1) Die Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 3 („Grundqualifikation Regelprüfung“, „Grundqualifikation Quereinsteiger“, „Grundqualifikation Umsteiger“) besteht aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung. Die theoretische und die praktische Prüfung können in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden.
- (2) Für die theoretische Prüfung werden die Gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern, herausgegeben von der DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung - Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung mbH, verwendet.
- (3) Die theoretische Prüfung besteht aus Multiple-Choice-Fragen und Fragen mit direkter Antwort (z.B. Freitext, Lückentext oder Rechnungen, Auswertung von Grafiken und Piktogrammen) und der Erörterung von Praxissituationen.
- (4) Die praktische Prüfung besteht aus einer Fahrprüfung, einem praktischen Prüfungsteil und der Bewältigung von kritischen Fahrsituationen.
1. Für die praktische Prüfung setzt die IHK einen amtlich anerkannten Sachverständigen/ eine amtlich anerkannte Sachverständige oder einen amtlich anerkannten Prüfer/eine amtlich anerkannte Prüferin für den Kraftfahrzeugverkehr ein, der/die im Besitz einer gültigen Berechtigung zur Abnahme der Fahrerlaubnisprüfung ist. Die praktische Prüfung kann auch von einem IHK-Mitarbeiter/einer IHK-Mitarbeiterin mit gleichwertiger Qualifikation abgenommen werden. Die IHK kann weitere sachkundige Personen hinzuziehen.
 2. Für die Fahrprüfung und die Bewältigung kritischer Fahrsituationen wird ein Kraftfahrzeug entsprechend der dem Teilnehmer/der Teilnehmerin erteilten höchsten Fahrerlaubnisklasse bezogen auf die Abmessungen und Gewichte von Lkw oder Omnibussen eingesetzt. Soweit der Teilnehmer/die Teilnehmerin nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse C1 oder C1E bzw. D1 oder D1E ist, hat er/sie die Prüfung auf einem Fahrzeug der Fahrerlaubnisklasse C bzw. D abzulegen. Die Fahrzeuge müssen den Anforderungen der Nummern 2.2.6 bis 2.2.13 der Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) entsprechen. Zusätzlich muss das Prüfungsfahrzeug die Anforderungen der Nummer 2.2.16 der Anlage 7 der FeV erfüllen.
 3. Für die Bewältigung von kritischen Fahrsituationen können die Kraftfahrzeuge durch den Einsatz eines leistungsfähigen Simulators ersetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft die IHK.
 4. Die Dauer der Prüfung für die Grundqualifikation beträgt:

Prüfungsort	Prüfungsdauer in Minuten – Theoretische Prüfung	Prüfungsdauer in Minuten – Praktische Prüfung		
		Fahrprüfung	praktischer Prüfungsteil	kritische Situationen
Regelprüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1	240	120	30	max. 60
Quereinsteiger gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2	170	120	30	max. 60
Umsteiger gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3	110	60	30	max. 30

- (5) Die Gesamtprüfung oder die theoretische Prüfung oder die praktische Prüfung dürfen wiederholt werden.

(6) Nach Abschluss der Gesamprüfung sind die Unterlagen zur Prüfung zwei Jahre und das Ergebnis der Prüfung zehn Jahre aufzubewahren.

§ 11 Durchführung der Prüfung beschleunigte Grundqualifikation

- (1) Die Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“ gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1-3 („beschleunigte Grundqualifikation Regelprüfung“, „beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger“, „beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger“) besteht aus einer theoretischen Prüfung.
- (2) Für die Prüfung werden die Gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern, herausgegeben von der DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung - Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung mbH, verwendet.
- (3) Die Prüfung besteht aus Multiple-Choice-Fragen und Fragen mit direkter Antwort (z. B. Freitext, Lückentext oder Rechnungen, Auswertung von Grafiken und Piktogrammen).
- (4) Die Dauer der Prüfung für die beschleunigte Grundqualifikation beträgt:

Prüfungsart	Prüfungsdauer in Minuten - - theoretische Prüfung
Regelprüfung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1	90
Quereinsteiger gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2	60
Umsteiger gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3	45

(5) Die Prüfung darf wiederholt werden.

(6) Nach Abschluss der Prüfung sind die Unterlagen zur Prüfung zwei Jahre und das Ergebnis der Prüfung zehn Jahre aufzubewahren.

§ 12 Anforderungen in der theoretischen Prüfung

(1) Gegenstände der theoretischen Prüfung:

Die in der Anlage 1 der BKRFQV genannten Kenntnisbereiche sind Gegenstand der jeweiligen Prüfungen für den Güterkraftverkehr und den Personenverkehr gemäß der nachstehenden Tabelle:

Kenntnisbereiche	Kenntnisse/ Fähigkeiten gemäß Anlage 1 BKRFQV	Grundqualifikation Regelprüfung beschleunigte Grundqualifikation Regelprüfung	Grundqualifikation Quereinsteiger beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger	Grundqualifikation Umsteiger beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger
1.	1.1	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr	--
		Personenverkehr	Personenverkehr	
	1.2	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr	--
		Personenverkehr	Personenverkehr	
	1.3	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr	--
		Personenverkehr	Personenverkehr	
1.4	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr	
1.5	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr	
1.6	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr	
2.	2.1	Güterkraftverkehr	--	--
		Personenverkehr		
	2.2	Güterkraftverkehr	--	Güterkraftverkehr
2.3	Personenverkehr	--	Personenverkehr	
3.	3.1	Güterkraftverkehr	--	Güterkraftverkehr
		Personenverkehr		Personenverkehr
	3.2	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr	--
		Personenverkehr	Personenverkehr	
	3.3	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr	--
		Personenverkehr	Personenverkehr	
	3.4	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr	--
		Personenverkehr	Personenverkehr	
3.5	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr	
	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr	
3.6	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr	
	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr	
3.7	Güterkraftverkehr	--	Güterkraftverkehr	
3.8	Personenverkehr	--	Personenverkehr	

(2) Grundsätze für die Prüfungsaufgaben Grundqualifikation

1. Die Prüfung besteht, bezogen auf die jeweilige Gesamtpunktzahl, zu gleichen Teilen aus Multiple-Choice-Fragen, Fragen mit direkter Antwort und der Erörterung von Praxisituationen, sofern sie Gegenstand der Prüfung sind. Die Kenntnisbereiche 1., 2. und 3. werden, soweit sie Gegenstand der Prüfung sind, zu gleichen Teilen berücksichtigt.

2. Multiple-Choice-Fragen werden mit maximal vier Punkten bewertet. Sie können mehrere Antwortvorschläge enthalten, von denen bis zu vier Antwortvorgaben richtig sein können.
3. Fragen mit direkter Antwort haben eine Wertigkeit von maximal fünf Punkten.
4. Die Erörterung einer Praxisituation besteht aus verbundenen Fragen mit direkter Antwort.

(3) Grundsätze für die Prüfungsaufgaben beschleunigte Grundqualifikation

1. Die Prüfung besteht aus Multiple-Choice-Fragen und Fragen mit direkter Antwort (z. B. Freitext, Lückentext oder Rechnungen, Auswertung von Grafiken oder Piktogrammen). Die Kenntnisbereiche 1., 2. und 3 werden, soweit sie Gegenstand der Prüfung sind, zu gleichen Teilen berücksichtigt.
2. Multiple-Choice-Fragen werden mit maximal vier Punkten bewertet. Sie können mehrere Antwortvorschläge enthalten, von denen bis zu vier Antwortvorgaben richtig sein können.
3. Fragen mit direkter Antwort haben eine Wertigkeit von maximal fünf Punkten.

§ 13 Anforderungen in der praktischen Prüfung

(1) Fahrprüfung

1. Ziel der Fahrprüfung ist die Bewertung der fahrpraktischen Fähigkeiten des Teilnehmers/ der Teilnehmerin. Sie muss auf Straßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften, auf Schnellstraßen oder Autobahnen und in Situationen mit unterschiedlicher Verkehrsdichte stattfinden.
2. Die Fahrprüfung soll vorzeitig beendet werden, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin grobe Fahr- und Verhaltensfehler in Bezug auf die StVO zeigt.
3. Wird die Fahrprüfung vorzeitig beendet, wird sie mit null Punkten bewertet.

(2) Praktischer Prüfungsteil

Ziel dieses Prüfungsteils ist die Bewertung der folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten der in den Anlagen 1 und 2 der BKRFQV genannten Kenntnisbereiche gemäß der nachstehenden Tabelle:

Kenntnisbereiche	Kenntnisse/ Fähigkeiten gemäß Anlage 1 und 2 BKRFQV	Grundqualifikation		
		Regelprüfung	Quereinsteiger	Umsteiger
1.	1.4	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr
	1.5	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr
	1.6	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr
3.	3.2	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr	--
		Personenverkehr	Personenverkehr	
	3.3	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr	--
		Personenverkehr	Personenverkehr	
	3.5	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr
		Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr

(3) Bewältigung kritischer Fahrsituationen

1. Ziel bei der Bewältigung kritischer Fahrsituationen ist insbesondere die Bewertung der Fähigkeiten des Teilnehmers/der Teilnehmerin bezüglich der Beherrschung des Fahrzeugs bei unterschiedlichem Fahrbahnzustand je nach Witterungsverhältnissen sowie Tages- und Nachtzeit.
2. Die Bewältigung kritischer Fahrsituationen wird auf einem geeigneten Gelände durchgeführt, wobei Gefährdungen für Dritte ausgeschlossen sein müssen.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Bewertung der Prüfungen für die Grundqualifikation

1. Die Bewertung der Prüfungsfragen – außer bei Multiple-Choice Fragen - ist nur in ganzen oder halben Punkten zulässig.
2. Grundlage der Bewertung der Prüfungsleistungen sind die in der theoretischen und der praktischen Prüfung erzielten Ergebnisse, die in Punkten ausgedrückt werden.
3. Die theoretische Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl gemäß nachfolgender Aufstellung erreicht wurden:

Prüfungsart Grundqualifikation	Mögliche Gesamtpunktzahl
Regelprüfung	162
Quereinsteiger	114
Umsteiger	72

4. Die Teile der praktischen Prüfung gemäß § 10 Abs. 4 werden jeweils getrennt voneinander bewertet.
Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl gemäß der nachfolgenden Aufstellung erreicht wurden und der in jedem Teil der Prüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 20 % der jeweils möglichen Punktzahl liegt.

In den praktischen Prüfungen Güterkraftverkehr und Personenverkehr sind insgesamt höchstens folgende Punkte erreichbar:

Prüfungsart Grundqualifikation	mögliche Gesamtpunktzahl	davon		
		Fahrprüfung	Praktischer Prüfungsteil	kritische Situationsen
Regelprüfung	120	60	30	30
Quereinsteiger	120	60	30	30
Umsteiger	80	30	30	20

Der Prüfer/die Prüferin hat nach Beendigung des jeweiligen praktischen Prüfungsteils dem Teilnehmer/der Teilnehmerin die Bewertung und deren wesentliche Gründe mitzuteilen. Der Prüfer/die Prüferin hat ein Prüfungsprotokoll anzufertigen und der IHK auszuhändigen.

5. Die Gesamtpfung ist bestanden, wenn die theoretische und die praktische Prüfung bestanden wurden.
- (2) Bewertung der Prüfungen für die beschleunigte Grundqualifikation
 1. Die Bewertung der Prüfungsfragen – außer bei Multiple-Choice Fragen – ist nur in ganzen oder halben Punkten zulässig.
 2. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl gemäß nachfolgender Aufstellung erreicht wurden.

Prüfungsart beschleunigte Grundqualifikation	Mögliche Gesamtpunktzahl
Regelprüfung	60
Quereinsteiger	40
Umsteiger	30

- (3) Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt durch die IHK. Aufgrund der erbrachten Prüfungsleistungen stellt die IHK das Prüfungsergebnis fest und erklärt die Prüfung für bestanden oder nicht bestanden.

§ 15 Niederschrift

Für jeden Teilnehmer/jede Teilnehmerin ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese enthält folgende Angaben:

- den Namen, den Vornamen, ggf. den Geburtsnamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, Geburtsland sowie die Anschrift und Nationalität des Teilnehmers/der Teilnehmerin,
- Ort, Datum, Beginn und Ende der Prüfung,
- die Art und Bestandteile der Prüfung,
- die Feststellung der Identität des Teilnehmers/der Teilnehmerin sowie die Erklärung seiner/ihrer Prüfungsfähigkeit,
- die Belehrung des Teilnehmers/der Teilnehmerin über sein/ihr Recht, Prüfer/Prüferinnen wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen,
- Bewertung der erbrachten Prüfungsleistung,
- das Prüfungsergebnis, die Erklärung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung,
- Name/Namen und Unterschrift(en) der Prüfer/Prüferinnen

§ 16 Erteilung der Bescheinigung

Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer/die Teilnehmerin eine Bescheinigung der IHK über das Bestehen der Prüfung.

§ 17 Nichtbestehen der Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer/die Teilnehmerin einen schriftlichen Bescheid der IHK über das Nichtbestehen der Prüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee vom 28. November 2007 außer Kraft.

Konstanz, 17. April 2018

IHK Hochrhein-Bodensee

gez.
Thomas Conrady
Präsident

gez.
Prof. Dr. Claudius Marx
Hauptgeschäftsführer

Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) i.V.m. § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Qualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- und Personenverkehr genehmige ich die von der Vollversammlung der IHK Hochrhein-Bodensee am 17. April 2018 beschlossene Satzung betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr nach dem Gesetz über die Einführung einer Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer im Güterkraft und Personenverkehr (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz-BKrfQG - vom 14. August 2006, BGBl. I. S. 1958), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I. S. 2162).

Stuttgart, 17. Mai 2018

Az: 42-4221.2-03/78
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

gez. Klaus Fingerhut
Ministerialrat

Die vorstehende Satzung betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaft im Südwesten“ veröffentlicht.

Konstanz, 18. Mai 2018
IHK Hochrhein-Bodensee

gez.
Thomas Conrady
Präsident

gez.
Prof. Dr. Claudius Marx
Hauptgeschäftsführer

Gemeinsame Richtlinien der Industrie- und Handelskammern gemäß § 5 Abs. 11 der Satzung betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer/Fahrerinnen im Güterkraft- und Personenverkehr

Gemäß § 5 Abs.11 der Satzung betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer/Fahrerinnen im Güterkraft- und Personenverkehr vom 17. April 2018 erlässt die Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee folgende

Verwaltungsvorschrift:

Die Gemeinsamen Richtlinien der Industrie- und Handelskammern gemäß § 5 Abs. 11 der Satzung betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer/Fahrerinnen im Güterkraft- und Personenverkehr vom 17. April 2018 finden auf die Prüfung zum

Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr Anwendung. Auf Anforderung wird diese Verwaltungsvorschrift zur Verfügung gestellt.

Konstanz, den 18. Mai 2018

gez.
Thomas Conrady
Der Präsident

gez.
Prof. Dr. Claudius Marx
Der Hauptgeschäftsführer

Lehrgänge und Seminare der IHK

Wann? Was?
Wo?
Euro

 Informationen: Konstanz, Tel.: 07531 2860-118; Schopfheim, Tel.: 07622 3907-266, www.konstanz.ihk.de
Außenwirtschaft

13.06.18	Lieferantenerklärungen – Bedeutung, Regeln, Konsequenzen	Konstanz	290
13.+20.06.18	Die Arbeits- und Organisationsanweisung (A&O) als Vorstufe zu vereinfachten Zollverfahren	Schopfheim	520
19.06.18	Export-, Zoll- und Versandpapiere richtig erstellen	Schopfheim	290

Einkauf/Logistik

11.+12.06.18	Basiswissen Einkauf – Modernes Einkaufs- und Beschaffungsmanagement	Konstanz	520
15.+16.06.18	Professionelle Einkaufsverhandlungen	Konstanz	520
ab 25.06.18	Technische/r Einkäufer/in (IHK) – Zertifikatslehrgang	Schopfheim	1.650

Führung/Persönlichkeitsentwicklung

14.06.18	Sicheres Auftreten im Job	Schopfheim	290
18.06.18	Langjährige Mitarbeiter verantwortlich führen	Konstanz	290
26.+27.06.18	Effektive Mitarbeiterführung – Kommunikation als Führungsaufgabe	Schopfheim	520
05.+06.07.18	Erfolgreiche Rhetorik und Präsentation	Schopfheim	520

Immobilienmanagement

20.06.18	Grundlagen der Immobilienfinanzierung	Konstanz	290
05.+06.07.18	Grundlagen der Immobilienbewertung	Konstanz	520
25.07.18	Erwerb und Veräußerung von Immobilien	Konstanz	290

Informationstechnik

ab 25.06.18	E-Commerce-Manager – Zertifikatslehrgang	Konstanz	2.300
-------------	------------------------------------------	----------	-------

Qualitätsmanagement/Technik

12.-14.06.18	Technische Dokumentationen lesen und verstehen	Schopfheim	560
14.06.18	Pneumatik und Elektropneumatik	Konstanz	290
27.06.18	Hydraulik	Konstanz	290
27.+28.06.18	QM-Lehrgangsmodule „Auditmethodik“	Schopfheim	640

 Weitere Seminare und Lehrgänge finden Sie unter www.konstanz.ihk.de